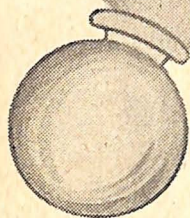


*ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER*

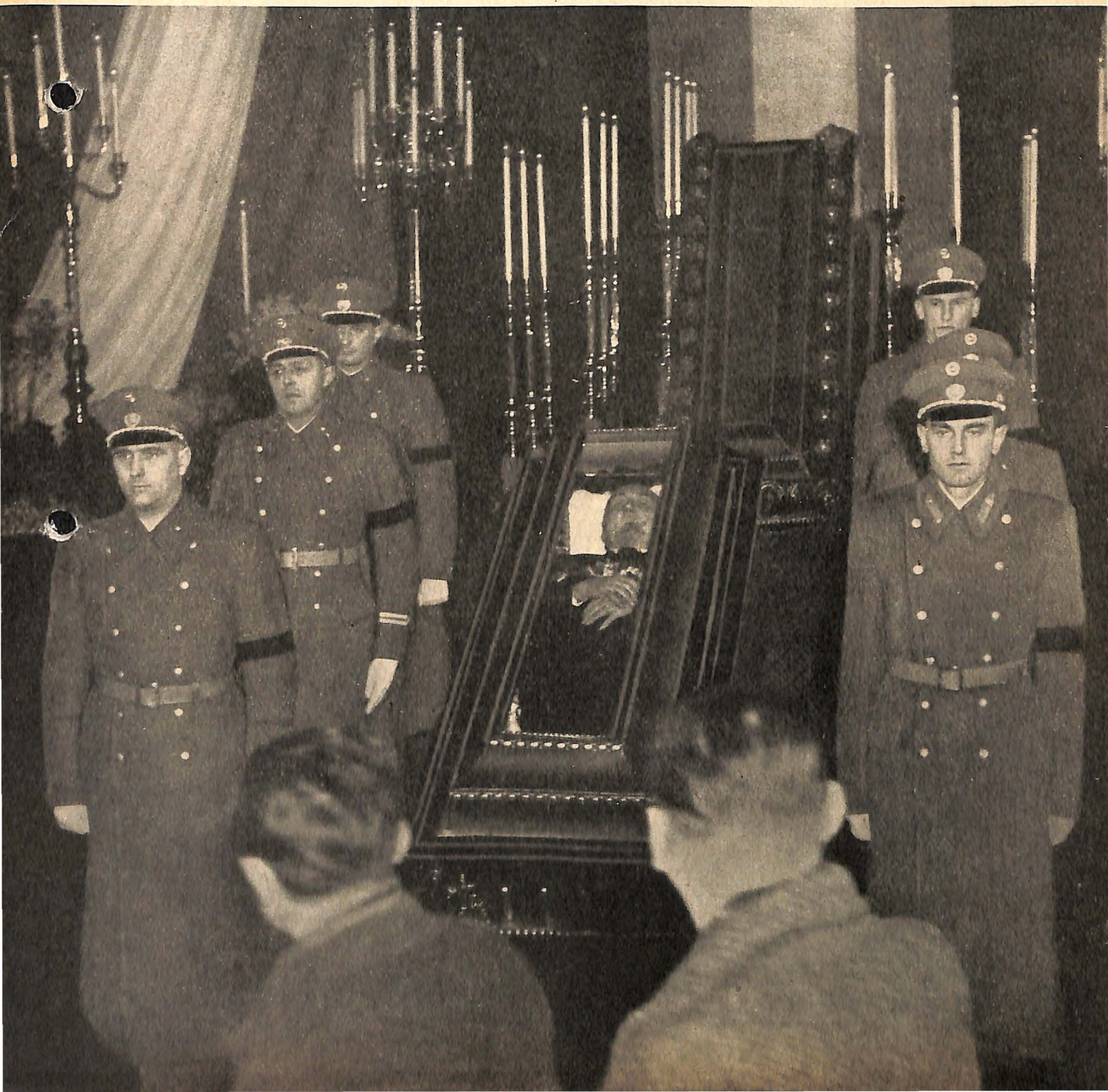
# **GENDARMERIE**



**4. Jahrgang**

**Wien, im Jänner 1951**

**Folge 1**



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

## Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbädern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

*Alpenstrandbad* (einzigartig in Österreich)

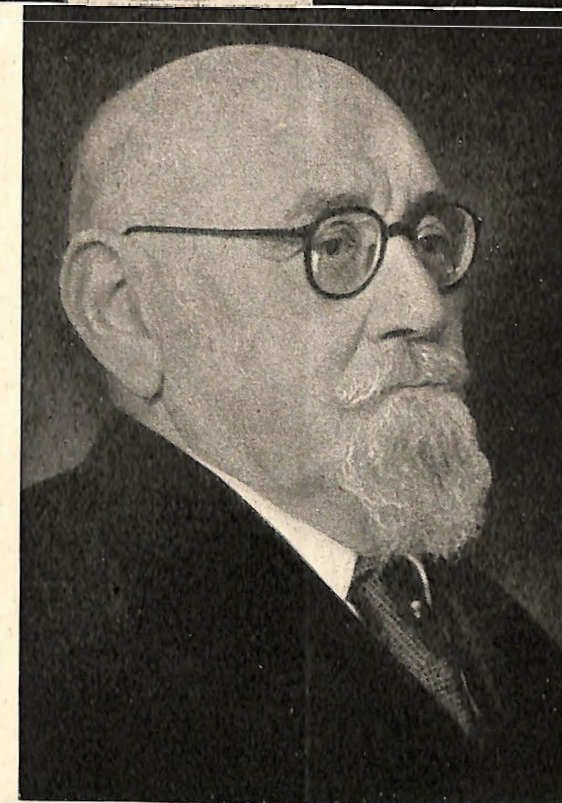
Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7  
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

## Bundespräsident Dr. h. c. Dr. Karl Renner †



Bild oben: Bundesminister Helmer, Staatssekretär Graf, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler und Polizeipräsident Holaubek legen an der Bahre des Bundespräsidenten Kränze nieder. — Der verewigte Bundespräsident. Bild Mitte: Eine der letzten Aufnahmen von Bundespräsident Dr. h. c. Dr. Karl



Renner. Bild unten: An der Seite des Sarkophages schreiten Gendarmen- und Polizeibeamte. — Der Kondukt führt vom Rathaus weg, über die Ringstraße am Parlament vorbei zum Schwarzenbergplatz. — Das Ehrenbataillon der Bundesgendarmen. — Titelbild: Gendarmenbeamte halten Ehrenwache.



# Das Verwaltungsstrafgesetz

Von **Gend.-Revierinspektor JOHANN SEETHALER**  
Lehrer an der Gendarmerieschule in Steyr, Oberösterreich

Im I. Teil des Verwaltungsstrafgesetzes werden die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung angeführt. Die Kenntnis dieser allgemeinen Bestimmungen ist bei Erstattung der Anzeige über eine Handlung, welche den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet, von großer Wichtigkeit, weil hierdurch das anzeigende Organ ermessen kann, ob ein strafbarer Tatbestand gegeben und eine Anzeige zu erstatten ist.

Der § 1 (1) bestimmt, daß als Verwaltungsübertretung nur eine Tat (Handlung oder Unterlassung) bestraft werden kann, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Mit diesem Prinzip lehnt sich das Verwaltungsstrafrecht an das Allgemeine Strafgesetz an, nach welchem ebenfalls nur eine Tat bestraft werden kann, welche im Strafgesetz als strafbar erklärt wurde.

Zu einer Verwaltungsübertretung ist nicht unbedingt eine Handlung seitens des Täters erforderlich, auch eine Unterlassung kann strafbar sein, wie beispielsweise die Unterlassung des Anzeigens der Aenderung der Fahrtrichtung seitens eines Fahrzeuglenkers im Straßenverkehr oder die Unterlassung der Anzeige beim Ausbruch einer Tierseuche seitens des Tierbesitzers.

Nach § 2 sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar und es kann somit keine im Ausland begangene Verwaltungsübertretung im Inland verfolgt werden. Diese Bestimmung ist besonders für die an den Bundesgrenzen dienstverrichtenden Sicherheitsorgane von Wichtigkeit.

Beim Vorliegen einer Verwaltungsübertretung ist zur Bestrafung auch erforderlich, daß der Täter zurechnungsfähig war. Nach § 3 ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Das gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen. Hier würde der Art. VIII (c) Anwendung finden, wonach bestraft wird, wer sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet.

Nach dem Wortlaut des § 4 ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Demnach kann auch gegen eine Person unter 14 Jahren kein Organmandat erlassen werden.

War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so bleibt er straflos, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Mit dieser Bestimmung vertritt das Verwaltungsstrafgesetz den neuzeitigen Standpunkt, daß nicht jeder Jugendliche reif genug ist, das Unerlaubte seiner Handlung einzusehen und daher einer viel sorgfältigeren Beurteilung seitens der Behörden bedarf, als ein Erwachsener.

Ein Jugendlicher, welcher in seiner geistigen Entwicklung, wie zum Beispiel durch schwere Erkrankung usw., zurückgeblieben ist, könnte daher zwar das Unerlaubte seiner Tat einsehen, diese Einsicht reicht aber bei ihm nicht so weit, daß er auch darnach handelt. Zum Beispiel ein 15jähriger Junge fährt mit seinem Fahrrad auf der linken Straßenseite. Obwohl er weiß, daß er rechts fahren soll, bleibt er auf der linken Straßenseite, weil er in seiner Unvernunft glaubt, das Fahren auf der rechten Straßenseite ist nur eine vom Gendarmen angeordnete Formsache. Diese Handlung wäre an und für sich strafbar. Bei den Erhebungen stellt sich aber heraus, daß dieser Junge infolge einer schweren Typhuserkrankung in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben ist.

Die Schuldfrage wird im § 5 präzisiert, welcher lautet: Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Doch zieht schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt und der Täter nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist.

Um diesen etwas schwierigen Paragraphen richtig zu verstehen, ist es notwendig, diese Gesetzesbestimmung näher zu erläutern und einige Beispiele anzuführen: Während nach dem Allgemeinen Strafgesetz zum strafbaren Tatbestand eine wirkliche äußere Tathandlung gefordert wird und nur in wenigen Fällen die strafbare Handlung auch durch Fahrlässigkeit (siehe die §§ 335, 336, 345, 356, 426, 431 StG.) begangen werden kann, ist der überwiegenden Mehrheit der Verwaltungsübertretungen ein fahrlässiges Verhalten zugrunde gelegt. So genügt beispielsweise fast zu allen Uebertretungen des Straßenpolizeigesetzes und der Straßenpolizeiordnung ein fahrlässiges Verhalten.

Die Begriffsbestimmungen Verbot und Gebot greifen häufig ineinander und sind daher öfters als wesensgleich zu bezeichnen. Zum Beispiel ist es nach § 15 des StPolGes. verboten, nach links auszuweichen, geboten ist es daher, nach rechts auszuweichen oder anzuhalten, bis der Weg frei ist. Nach § 35 des StPolGes. gibt es Verbots- und Gebotszeichen und es kann hier je nach den Umständen der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entweder durch die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes oder auch beides vorliegen.

Um ein Verbot und ein Gebot besser auseinanderhalten zu können, seien zwei Verkehrszeichen nach dem StPolGes. angeführt: Eine runde Scheibe mit rotem Feld und weißem Querstreifen ist ein Verbotsschild für die Einfahrt in eine Einbahnstraße. Eine blaue runde Scheibe mit einem weißen Pfeil ist ein Gebotsschild für die Einhaltung einer bestimmten Fahrtrichtung.

Kann der Täter nachweisen, daß ihm die Einhaltung einer Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war, so bleibt er straflos. Zum Beispiel A wird von einem Sicherheitsorgan zur Anzeige gebracht, weil er mit seinem Kraftfahrzeug in eine Einbahnstraße, welche mit einer Verbotstafel als solche gekennzeichnet war, eingefahren ist. A weist nun nach, daß ihm die Einbahnstraße als solche nicht bekannt war, weil die dort aufgestellte Verbotstafel in der vorhergehenden Nacht durch einen Sturmwind umgeworfen wurde.

Wie bei Gerichtsübertretungen ist auch bei Verwaltungsübertretungen ein böser Vorsatz zur Schuldform nicht erforderlich.

Nach § 6 ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt ist. Zum Beispiel A weicht mit seinem Motorrad einem ihm entgegenkommenden Kraftwagen nach links aus, weil der betrunkenen Kraftwagenlenker in seiner Fahrtrichtung so weit links gefahren ist, daß A bei einem Ausweichen nach rechts von B überfahren worden wäre.

Im Sinne des § 7 gibt es bei Verwaltungsübertretungen auch eine Anstiftung und Beihilfe, was ja auch bei Uebertretungen nach dem Allgemeinen Strafgesetz gemäß § 239 möglich ist. Zum Beispiel A ratet dem B, unter dessen Rindern die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, an, hierüber keine Anzeige zu erstatten. Sowohl A als auch B sind strafbar.

C borst dem D, welcher keinen Führerschein besitzt, zu einer Spazierfahrt sein Motorrad. Beide sind strafbar.

Der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist nach § 8 nur strafbar, wenn er im Gesetz ausdrücklich als strafbar erklärt ist, wie beispielsweise nach § 23 (c) des Bundesgesetzes Nr. 162/46 (Devisengesetz).

Naturngemäß lassen Verwaltungsübertretungen mit wenigen Ausnahmen auch keinen Versuch zu, denn entweder war beim Täter eine Pflicht zum Handeln oder eine Pflicht zur Unterlassung gegeben, in beiden Fällen ist er schon am Beginn des Handelns oder der Unterlassung strafbar.

Zum Unterschied vom Allgemeinen Strafgesetz kann bei Verwaltungsübertretungen nach § 13 auch ein Hausarrest verhängt werden. Diese Freiheitsstrafe findet aber nur in den seltensten Fällen Anwendung.

Der Verfall von Gegenständen, mit welchen eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, kann nur erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen wurden.

Nach dem Verwaltungsstrafgesetz können zum Unterschied vom Allgemeinen Strafgesetz für verschiedene, selbständige Uebertretungen, welche gleichzeitig begangen wurden, mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.



# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unter Gegenständen der im § 85, lit. c StG. angeführten Art (§ 175 I b StG.) sind nur solche zu verstehen, die für Betriebssicherheit der Eisenbahn von Einfluß und Bedeutung sind.

Anton W. sen. wurde des Verbrechens des Diebstahles nach den §§ 171, 175 I b StG. schuldig erkannt, weil er im November 1946 um seines Vorteiles willen in Gesellschaft seines Sohnes Anton W. jun., als Diebsgenosse Dachziegel im Werte von nicht mehr als 50 S von einem Wächterhaus der Ostbahn, somit im § 85, lit. c, StG. genannte Gegenstände aus dem Besitze der Oesterreichischen Bundesbahnen ohne Einwilligung eines Verfügungsberechtigten entzogen habe.

Den knappen Feststellungen in den Entscheidungsgründen ist auf Grund des Inhaltes des Strafaktes hinzuzufügen, daß das Wächterhaus im Zuge der Kriegereignisse durch einen Treffer eines Artilleriegeschosses beschädigt wurde und zur Tatzzeit unbewohnt und außer Betrieb war.

Das Urteil verletzt das Gesetz in der Bestimmung des § 175, I b StG.

Nach dieser Gesetzesstelle wird Diebstahl an Gegenständen der im § 85, lit. c, StG. erwähnten Art und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag, aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache als Verbrechen erklärt. Das Erstgericht hat es unterlassen, sich im Urteile damit auseinanderzusetzen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme des Tatbestandes nach § 175, I b StG. gegeben sind; es hätte prüfen müssen, ob die Dachziegel, die nach den Angaben des Mittäters Anton W. jun. sogar beim Bahnwächterhaus gelegen sein sollen, als Gegenstand der im § 85, lit. c, StG. angeführten Art anzusehen sind.

Unter solchen sind aber nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nur jene Gegenstände zu verstehen, die für die Betriebssicherheit der Eisenbahn von Einfluß und Bedeutung sein können, denn die Bestimmung des § 85, lit. c, StG. verfolgt den Zweck, der Betriebssicherheit einen erhöhten Schutz zu gewähren. Von der in den §§ 85, lit. c, 175 I b StG. festgesetzten verbrecherischen Eignung der Tat kann daher nur dann die Rede sein, wenn die Gegenstände, die boshaft beschädigt oder gestohlen wurden, zum sicheren Betrieb der Eisenbahn notwendig sind, das ist, wenn sie derartig beschaffen und so unentbehrlich sind, daß der Betrieb gestört oder gefährdet werden könnte, wenn sie entweder gar nicht oder nur in einem beschädigten, den ordentlichen Gebrauch hindernden oder gefährdenden Zustand vorhanden wären, so daß im Interesse des ungestörten sicheren Betriebes selbst, sowohl das Vorhandensein dieser Gegenstände als auch ihr Vorhandensein in einem unbeschädigten, gesicherten Zustand jederzeit gewährleistet sein muß. Solche Gegenstände dagegen, die dem sicheren und ungestörten Betrieb der Eisenbahn in diesem Sinne nicht dienen, sind von dem besonderen Schutz des § 85, lit. c, StG. ausgeschlossen (siehe hierzu KH. 4534).

Im vorliegenden Falle war das Vorhandensein der Dachziegel, gleichgültig, ob sie sich noch auf dem Dache des durch einen Artillerietreffer stark beschädigten und offenbar deshalb unbewohnten und unbenützten Bahnwächterhauses befanden oder daneben lagen, auf den Betrieb der Eisenbahn ohne jeden Einfluß. Dies wäre aber auch dann der Fall gewesen, wenn das Bahnwächterhaus von einem Bahnwächter besetzt gewesen wäre, weil auch das Fehlen einiger Dachziegel (nach dem Inhalt der Akten handelte es sich um etwa 40 Stück) auf einem in Betrieb befindlichen Bahnwächterhaus auf die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn ohne Einfluß ist, weshalb dem Mangel der Feststellung, das Bahnwächterhaus sei unbewohnt und unbenützt gewesen, keine Bedeutung zukommt. Es fehlt jedenfalls an der für die Anwendung des § 175, I b StG. notwendigen Voraussetzung, daß es sich bei den gestohlenen Sachen um Gegenstände der im § 85, lit. c, StG. — die Bestimmung des § 89 StG. kommt für die Anwendung des § 175 I b StG. hier nicht in Betracht — handelt.

Die Verurteilung des Angeklagten Anton W. sen. wegen Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 175 I b StG. durch das Erstgericht ist daher zu Unrecht erfolgt (OGH., 16. September 1949, 1 Os 363; LG. Wien, 18 E Vr 3762).

Jede in Mißhandlungsabsicht zugefügte auch leichte Körperbeschädigung einer der im § 153 StG. angeführten Personen erfüllt den Tatbestand des § 153 StG.

In seinen Ausführungen bemängelt der Beschwerdeführer die Unterlassung einer Feststellung des Erstgerichtes darüber, welche Beschädigung er dem Sicherheitswachebeamten B. zugefügt hat. Eine solche Feststellung sei aber für die Annahme des objektiven Tatbestandes des § 153 StG. erforderlich.

Es ist allerdings richtig, daß die dürftig gefaßten Entscheidungsgründe eine Erwähnung der Art der körperlichen Beschädigung des B. vermissen läßt. B. hat aber als Zeuge bestätigt, durch den Schlag eine Schwellung erlitten zu haben und das Gericht hat diese Aussage des B. zu seiner Feststellung erhoben. Durch den Hinweis des Erstgerichtes auf diese Aussage ist demnach die Annahme, der Angeklagte habe B. an seinem Körper beschädigt, gedeckt.

Schließlich wendet der Beschwerdeführer ein, die zugefügte Schwellung sei ein zu geringfügiges Uebel, um als eine körperliche Beschädigung im Sinne des § 153 StG. aufgefaßt zu werden. Ueberdies habe das Erstgericht nicht die Absicht des Angeklagten festgestellt, eine solche Beschädigung dem B. zuzufügen, so daß auch in subjektiver Richtung nicht der Tatbestand des Verbrechens nach § 153 StG. hergestellt sei. Die Tat sei daher, wie der Beschwerdeführer ausführt, lediglich als Uebertretung der tätlichen Beleidigung eines öffentlichen Organes nach § 312 StG. zu beurteilen.

Auch in diesen beiden Richtungen kommt der Beschwerde keine Berechtigung zu. Ein bestimmter Grad der Schwere der körperlichen Beschädigung ist im § 153 StG. nicht vorausgesetzt. Als Schädigung am Körper ist vielmehr jede Verletzung der körperlichen Integrität anzusehen, die der Sprachgebrauch diesem Begriff unterstellt. Die durch den Faustschlag des Angeklagten entstandene Schwellung in der Schläfengegend erfüllt daher den Begriff der körperlichen Beschädigung. Es ist auch entgegen den Ausführungen der Beschwerde nicht erforderlich, daß der Vorsatz des Täters auf die Herbeiführung der körperlichen Beschädigung gerichtet ist. Für die Annahme der im § 153 StG. geforderten Vorsätzlichkeit genügt vielmehr, ebenso wie es beim Tatbestand des § 152 StG. der Fall ist, daß der Täter in feindseliger Absicht, also in einer auf Mißhandlung gerichteten Absicht, handelte. Diese Mißhandlungsabsicht ist den Feststellungen des Urteiles, nach denen der Angeklagte mit solcher Gewalt den B. schlug, daß dieser eine Schwellung in der Schläfengegend erlitt, eindeutig zu entnehmen. Die Annahme, daß er ihn vorsätzlich am Körper beschädigte, läßt daher weder in objektiver noch in subjektiver Richtung einen Rechtsirrtum des Erstgerichtes erkennen (OGH., 7. November 1949, 1 Os 178; LG. Wien, 7 Vr 231).

Der "Besitz" von Waffen ist nur insoweit strafbar, als er den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwiderläuft.

Berechtigung kommt der Beschwerde zu, soweit sie den Schuldspruch wegen Vergehen nach dem § 26 WaffnG. bekämpft. Mit Recht macht sie geltend, daß dem Beschwerdeführer der Besitz der Waffe überhaupt nicht angelastet werden könne. Der in dieser Richtung geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bezieht sich allerdings, wie sich aus der Fassung der Beschwerde ergibt, nur auf den Besitz der Pistole, von der er behauptet, er habe sie als Hilfspolizist im Dienste verwendet und dies sei erlaubt gewesen. Er läßt dabei unberücksichtigt, daß ihn das Erstgericht auch wegen des Besitzes eines Gewehres schuldig erkannte. Der Besitz von Waffen wird aber im § 26 (1) Z. 1 WaffnG. nur insoweit für strafbar erklärt, als er den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwiderläuft. Inwieweit der Besitz von Waffen verboten ist, wird nun im § 25 des Waffengesetzes bestimmt. In dem dort angeführten Verzeichnis der verbotenen Waffen sind nur Waffen bestimmter besonderer Bauart angeführt, zu denen nach den Urteilsfeststellungen die im Schuldspruch des Beschwerdeführers erwähnten Waffen nicht gehören. Der Besitz solcher Waffen ist somit nicht verboten und der auf die Tatsache des Besitzes dieser Waffen gegründete Schuldspruch des Beschwerdeführers daher mit dem Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 StPO. behaftet (OGH., 2. September 1949, 1 Os 145; LG. Wien, 6 b S Vr 1290/48).

## Der Gendarmerie- Patrouillenwagen

Von Gend.-Major KARL BURDIAN

Kraftfahrreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Die österreichische Bundesgendarmerie ist in der Vollmotorisierung durch die Beteiligung mit dem Patrouillenwagen um ein gutes Stück vorwärtsgekommen. Ein seit langem bestehender Wunsch ist damit in Erfüllung gegangen und wird bei den in Betracht kommenden Dienststellen große Freude auslösen. Es wurde doch ein Wagentyp gewählt, der allen Anforderungen entsprechen soll. Es handelt sich um den weltberühmten Volkswagen mit dem luftgekühlten Boxermotor. Mit seinen Vorzügen wie Luftkühlung, Oelkühlung, alle vier Räder durch Torsionsstäbe einzeln gefedert, Warmluftheizung, Heckmotor, einfach und praktisch, aber robust und gediegen usw. ist er allen anderen Typen weit überlegen. Er ist sparsam im Betrieb, billig und schnell in der Reparatur, mit hoher Dauer- geschwindigkeit, guter Straßenlage und Steigvermögen stellt er ein leistungsfähiges Dienstkraftfahrzeug dar, was die Einsatzbereitschaft der Bundesgendarmerie wesentlich erhöht. Er kann geschlossen und offen gefahren werden und kann fünf Personen fassen. Zusätzlich wurde auch Vorsorge getroffen, daß der Wagen zum gegebenen Zeitpunkt mit einer Funkanlage ausgerüstet werden kann. Der Motor samt Chassis stammt aus dem Volkswagenwerk Wolfsburg in Deutschland, der Aufbau und die Karosserie aber wird aus Gründen der Devisensparnis und Arbeitsbeschaffung in den österreichischen Austro-Tatra- werken vorgenommen. Der Erbauer dieses Wagens ist der Automobil-Konstrukteur Professor Porsche. Unter seiner Leitung wurde auch das Volkswagenwerk erbaut, das heute eine Tagesproduktion von rund 500 Wagen erreicht hat, wovon der Großteil ins Ausland wandert. Ein Zeichen, daß es sich hier wirklich um ein erstklassiges Kraftfahrzeug handelt. Man muß wissen, daß bevor dieses Autowerk erbaut wurde, die Daimler-Benz- Werke einige Musterwagen des Typs Volkswagen hergestellt haben, mit welchen über drei Millionen Versuchskilometer in den Jahren 1936 bis 1938 zurückgelegt wurden, wobei wohl das eine und andere Bauelement gewisse konstruktive Veränderung oder Verbesserung erfuhr, jedoch das charakteristische der Konstruktion sich in seinen Grundzügen als richtig bewahrheitete.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

- Bild 1: Die ersten der Bundesgendarmerie zugewiesenen Wagen;  
Bild 2: Uebernahme der Wagen durch den Kraftfahrreferenten des Gendarmeriezentralkommandos Major BURDIAN;  
Bild 3: Das Dach des Wagens kann zurückgeschlagen werden, so daß jederzeit eine freie Aussicht gegeben ist;  
Bild 4: Der Volkswagen ist mit einem 4-Zylinder-Heckmotor ausgestattet.

Photo: Thum.



# Brandursachen

Von Gendarm HELMUT BALDINGER

Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos  
für Oberösterreich

In diesem Artikel soll im speziellen auf die Brandursachen durch elektrischen Strom bzw. durch Mängel an elektrischen Anlagen und Einrichtungen eingegangen werden, sind doch diese Brandursachen besonders in der Landwirtschaft und Industrie sehr zahlreich.

Brandermittlung bildet wohl im Exekutivdienst das schwierigste Problem und die entschieden schwerste und komplizierteste Arbeit für den Gendarmen. Kommt man zu einem Brandobjekt, so findet man entweder das ganze Objekt in Flammen oder wenn der Gendarm aus irgendwelchen Gründen später am Brandplatz erscheint, nur noch schwarze Brandruinen, im schlimmsten Falle einen rauchenden Trümmerhaufen. Hat man schon vielfach auf diesem Gebiet unseres Dienstes gearbeitet, so sieht man die Lage etwas anders, als wenn man zum ersten Mal vor die Alternative gestellt ist, hier nun einen Weg und möglichst einen erfolgreichenden zu finden. Der Gendarm am Gendarmerieposten wird ja weniger und seltener zu einer Brandklärung kommen, da — und dies Gott sei Dank — Brände doch nicht alltägliche Vorkommnisse sind.

In den meisten Fällen wird und muß ja ein entsprechender Sachverständiger den Erhebungen beigezogen werden, trotzdem ist es aber für einen Gendarmen von unlegbarem Vorteil, selbst Kenntnisse auf dem Gebiete der Elektrotechnik sowie in dem Erkennen von Schäden und ihren Auswirkungen zu besitzen.

Am zahlreichsten sind ja die Mängel und Schäden an elektrischen Leitungen, Sicherungs- und Schaltelementen, weniger an Maschinen und Apparaten selber. Erstere sind wohl die Folge unsachgemäßer Arbeit durch fachunkundige Personen, aber auch die Folge der Arbeit verantwortungsloser und oft nur auf Gewinn ausgehender ländlicher Geschäftsleute, die mit ausgesprochen ungeeigneten Mitteln und Materialien Installationen durchführen. Dies ist wiederum eine Erscheinung des vergangenen Krieges bzw. der Nachkriegszeit. Gerade auf dem Lande blieb beim Zusammenbruch der Wehrmacht von den einzelnen Truppen zahlreiches Material wie Kabel, Schaltgeräte, Motoren usw. auf freiem Felde, in Stellungen und in zurückgelassenen Fahrzeugen liegen. Mancher Landwirt, ja mancher Geschäftsmann versorgte sich mit diesem Material und verwendete dieses für seinen eigenen Gebrauch. Lichtleitungen wurden von unkundiger Hand verlegt, falsche Sicherungselemente gebraucht, Motoren und andere elektrische Geräte verwendet, ohne sich über deren Eignung für einen bestimmten Zweck im klaren zu sein. Hier wurde manchem Landwirt und Gewerbetreibenden ein "Wehrmachtskabel" oder "Wehrmachtsmotor" zum Verhängnis.

Wie erkennt man nun aus Spuren die Schäden an elektrischen Anlagen, die zu einem Brande führten?

Wird als Brandursache nach Prüfung aller Brandentstehungsmöglichkeiten, Kurzschluß oder sonstiger Schaden der elektrischen Anlage vermutet, so ist es notwendig am Brandobjekt den Verlauf der Licht- und Kraftstromleitungen zu verfolgen bzw. deren frühere Lage zu rekonstruieren. Ausgehend von der Zuleitung über Zähler- und Sicherungselemente verfolgt man die Leitungen zu jedem einzelnen Verbraucher; jede Verteilerleitung, jeder Kraft- und Lichtstecker muß überprüft werden. Wichtig ist die Feststellung: "War die Leitung unmittelbar vor oder auch während des Brandes unter Strom oder nicht!" Hier gibt es ein einfaches Hilfsmittel, das sich jeder Gendarm leicht fertigen kann: Eine Prüflampe, bestehend aus zwei genügend langen Leitungsdrähten, die an eine Fassung mit einer Glühbirne angeschlossen werden. Damit prüft man bei eingesetzten Sicherungen die Leitungen, indem man die freien Drahtenden der Prüflampe an die blanken Leiter legt und beim Aufleuchten

der Lampe feststellen kann, daß Spannung (Strom) vorhanden ist. Voraussetzung dazu ist natürlich, daß der Zustand der Anlage vor dem Brande hergestellt wurde.

Beim Verfolgen der Leitungen darf man sich nicht allein auf Angaben von Zeugen (Hausbewohner, Elektriker u. dgl.) beschränken und die von diesen Personen bezeichneten Leitungen untersuchen, sondern muß sich die Mühe nehmen, das ganze Objekt dahingehend abzusuchen. Es kommt vor, daß selbst alte Hausbewohner oder Besitzer, die oder jene Leitung nicht mehr in Erinnerung oder überhaupt niemals gekannt haben. Dies gilt im besonderen vom Orte des Brandausbruches, der zwar in den meisten Fällen durch Zeugen angegeben, aber nicht immer der Richtige ist, namentlich wenn der Brand zur Nachtzeit ausgebrochen ist. Hierzu ein Beispiel:

Fall I: Bei einem Brande in H. konnte anfänglich kaum eine Brandursache ermittelt werden, da sämtliche elektrischen Leitungen keine Schäden aufwiesen, die auf einen Kurzschluß schließen ließen, mit Ausnahme jener, die durch Feuereinwirkung während des Brandes aufgetreten waren. Der Besitzer und alle Hausbewohner behaupteten, es gäbe keine anderen Leitungen in jenem Objekt, in dem der Brand zum Ausbruch kam (Brandursache durch elektrischen Strom stand zweifellos fest). Nach eingehendem Untersuchen der Außenmauer jenes Objektes, konnten in einer Ziegelfuge, kaum noch sichtbar, die Enden einer abgeschnittenen Leitung gefunden werden. In weiterer Verfolgung dieser wurde am Futterboden in der Bodenseite verlaufend eine alte, seit Jahren nicht mehr in Verwendung stehende Kraftstromleitung festgestellt. Sie war in einem sogenannten Bergmannrohr verlegt und führte entlang dieser Bodenseite zur Außenmauer. Die Leitung lief früher an der Außenmauer des Stallgebäudes, bis durch Zubau eines um etwa 25 cm niedrigeren Kälberstalles die Leitung in die durch die Kälberstalldecke und Futterboden gebildete Stufe zu liegen kam. Darüber lag ständig Heu und andere Futtermittel. Der jetzige Besitzer hatte diese Leitung nie gekannt, da während seiner frühen Jugendjahre der Zubau erfolgte. Beim Bergen dieser Leitung kam eine alte, vermutlich durch Gabelstiche verursachte Beschädigung des Bergmannrohres (dünnes Blechrohr) und der Gummiisolierung zu Tage und es wurde an den Kupferleitern selbst eindeutig das Auftreten eines elektrischen Lichtbogens erkannt, der durch seine hohe Temperatur das lagernde Heu zur Entzündung brachte. Die Leitung stand zwar außer Gebrauch, war aber immer noch an das Stromnetz angeschlossen. Die Brandursache konnte dadurch einwandfrei geklärt werden.

Wie sehen nun solche Zerstörungen aus? Zerstörungen durch einen elektrischen Lichtbogen, wie dieser durch Berührung zweier stromführender Leiter oder eines stromführenden Leiters mit Erde entsteht, unterscheiden sich von Zerstörungen, wie sie durch Einwirkungen der Brandhitze hervorgerufen werden oder solchen, die durch Korrosion (Zerstörung durch atmosphärische Einwirkungen) verursacht wurden, sehr wesentlich. Zerstörungen durch elektrischen Lichtbogen sind erkennbar. Bei Bildung eines elektrischen Lichtbogens treten Schmelzstellen sowohl an der Leitung als auch an den Isolationsrohren auf. Es zeigt sich hier die typische Tropfenbildung an den abgeschmolzenen Drahtenden. Bei waagrecht verlaufenden Leitern hängen die erkalteten Metalltropfen abwärts, während sich der birnenförmige Schmelztropfen bei senkrecht verlaufenden Leitungen nur am oberen, also herabhängenden Leiter bildet, hingegen am unteren, also stehenden Leiter eine Verdickung des Endes infolge Auflagerung des geschmolzenen Metalles auftritt. Die Isolation wird, wenn sie nicht durch Feuereinwirkung zerstört wurde, nur wenige Zentimeter um die Schmelzstelle abgebrannt sein. Im weiteren Verlauf wird jedoch ihre ursprüngliche Gestalt erhalten geblieben

sein, wenn auch vielleicht die Struktur des Isolationsmaterials durch äußere Hitze verändert wurde.

Bei in Blech- oder Stahlrohr verlegten Leitungen läßt sich eine Zerstörung durch elektrischen Strom einwandfrei feststellen. An den Rändern der betreffenden Durchschlagstelle zeigen sich ebenso wieder jene tropfenförmigen Gebilde. Bei Stahlrohren findet man dann meistens noch eine schöne regenbogenfarbige Verfärbung der Rohrwand, ähnlich wie diese Verfärbung beim Härten von Stahl eintritt (Anlaßfarben). Diese zeigen genau den Verlauf des elektrischen Lichtbogens. Die Ränder der Schadenstelle sind bei dünnen Blechrohren (Bergmannrohren) oft nach außen aufgebläht. Nach der Lage dieser Tropfen kann man sehr einfach die genaue frühere Lage der Leitung rekonstruieren und kann so mit Berücksichtigung der dort vor dem Brande gegebenen Verhältnisse (Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände, hölzerne Bauteile, Ablagerung von Staub u. dgl.) die Ursache des Brandausbruches gefolgert werden.

Bei Aluminiumleitern ist es jedoch in manchen Fällen etwas schwieriger, da dieses Material bei Brandhitze vollkommen schmilzt und sogar verbrennt (Schmelztemperatur von Rein-Aluminium liegt bei zirka 658 Grad Celsius, Siedepunkt bei 760 mm, Druck 1800 Grad Celsius). Bei Verwendung von Stahlrohrleitungen kann man aber auch hier eindeutig den Stromdurchschlag feststellen. Schließlich bleibt noch die Ueberprüfung der Sicherungen. Hier aber heißt es vorsichtig sein. In vielen Fällen der Brandursache durch Kurzschluß sprechen die Sicherungen nicht an! Es herrscht vielfach die Meinung, daß beim Auftreten eines Lichtbogens unbedingt die Sicherungen durchgehen müssen. Die Erklärung, daß dies oft nicht der Fall ist, ist folgende: Tritt eine Berührung eines stromführenden Leiters mit einem anderen oder mit geerdeten Metallteilen auf, so entsteht augenblicklich ein enorm heißer Lichtbogen (2000 Grad Celsius und mehr), der die Leitung zum Durchschmelzen bringt. Bei Aluminiumleitungen brennt sogar das Aluminium selbständig eine gewisse Strecke weiter. Der auftretende Kurzschlußstrom erreicht dann in dieser kurzen Zeit nicht jene Höhe, die zum Abschmelzen des Sicherungsdrahtes erforderlich wäre, weil vom Aufblähen bis zum Verlöschen des Lichtbogens nur ein Bruchteil einer Sekunde verstreicht. Jeder Sicherungseinsatz hat nämlich eine sogenannte Verzögerung, das heißt, es muß ein bestimmter Wert der Stromstärke (Amperè) erreicht werden und eine gewisse Zeit andauern, ehe die Sicherung abschmilzt. Dieser Zeit- und Stromwert wird eben in diesen Fällen nicht erreicht.

Erfolgt nämlich eine Verbindung der stromführenden Leiter durch einen verhältnismäßig hohen Uebergangswiderstand, so kann sich wohl ein Funke oder kleiner Lichtbogen ausbilden, ohne daß die Sicherung abschmilzt. Tritt aber eine gutleitende Verbindung der stromführenden Leiter auf (sogenannter satter Schluß), dann spricht auch die Sicherung sofort an.

Die Erklärung dieses Verhaltens des Stromes finden wir im Ohmschen Gesetz: Spannung (Volt) = Strom  $\times$  Widerstand (Ohm). Es besagt, daß bei gleichbleibender Spannung (Volt) und fallendem Widerstand (Ohm) die Stromstärke (Ampère) steigt.

Wird eine stromführende Leitung hingegen vom Feuer erfaßt, so verbrennt die Leiterisolation und es tritt ein satter Kurzschluß auf, der die Sicherung zum Ansprechen bringt. Die zeitliche Verschiedenheit zwischen Brand und Kurzschluß läßt darauf schließen, daß es sich nicht um einen Kurzschlußbrand handelt.

Maßgebend ist natürlich, daß für die jeweilige Spannung (Volt) und Stromstärke (Ampère) die entsprechenden Sicherungen verwendet werden. Bei vorschriftsmäßiger und nach Norm ausgeführten Anlagen kann auch nur die richtige Sicherung in das Element eingesetzt werden, da jeder Sicherungstyp zum Beispiel 6 A, 10 A, 15 A, usw. verschieden starke Metallbolzen besitzt, der nur in die dazugehörige Fassung paßt.

Zerstörungen durch Korrosion zeigen sowohl an den Leitern wie auch an der Isolierung ganz anders geartete Merkmale. Hier ist die Leitung angegriffen (angenagt, angefressen) und sind keine tropfenförmigen Gebilde vorhanden, die Ränder der Schadenstelle der Isolationsrohre sind dünn, zerrissen und zeigen meist Rostspuren.

Hierzu ein praktischer Fall:

Fall II: Bei einem rechtzeitig eingedämmten Brande eines Bauernhofes in O., dem nur ein Teil eines Wirtschaftsgebäudes zum Opfer fiel, wurde der Brand durch Berührung zweier stromführender Aluminium-Freileiter und damit Lichtbogenbildung verursacht. Obwohl die Schadenstelle etwa 2,5 m über dem Erdboden lag und erst an der rechtwinklig angrenzenden Scheunwand (Leitungen befanden sich knapp an der Hausecke) in einem Abstände von zirka 30 cm Holz aufgeschichtet war, geriet

dieses in Brand, da durch den herrschenden leichten Wind heiße abspringende Aluminiumteile dieses in Brand setzten. Nach Rekonstruktion der Lage der Leitungen vor dem Brande ergab sich, daß zwei Abzweigleitungen zu nahe aneinander vorbeiliefen. Die Klemmschraube der mittleren Leitungsabzweigung (dreiaadrige Freileitung) hatte die Isolation des vorbeiführenden Leiters beschädigt (Bewegung, vermutlich Wind, am Schraubenbolzen waren Spuren der abgeriebenen Isolation feststellbar) und ein Schluß der zwei stromführenden Leiter war gegeben. Im Sicherungskasten waren anstatt drei nur zwei Sicherungen eingesetzt gewesen und der Besitzer des Hofes daher der Ueberzeugung, die Leitung sei ohne Strom. Mit Hilfe der Prüflampe konnte bewiesen werden, obwohl das mittlere Element ohne Sicherung war, daß die oberste und mittlere Leitung nicht zum mittleren Sicherungselement gehörte. Der Aluminiumleiter war fast 8 cm abgeschmolzen. Der obere hängende Teil zeigte einen typischen Schmelztropfen, der untere stehende eine auffallende Verdickung. Die Isolation war über eine Strecke von zirka 12 cm abgebrannt, sonst völlig erhalten. Die Brandursache war geklärt.

Hier muß darauf hingewiesen werden, daß man bei der Begutachtung der Schadenstelle einer Leitung immer die nähere Umgebung berücksichtigen, das heißt, feststellen muß, wie erfolgte die Einwirkung auf die Umgebung. Sind Teile der Leitung oder andere Bauteile kaum durch äußere Hitzeeinwirkung verändert, so ist mit Sicherheit Kurzschluß gegeben.

Bei gekrümmten Leitungen (zum Beispiel bei Abzweigungen von Freileitern, Einführung in Schutzrohre u. dgl.) springen beim Abschmelzen des Drahtes die Enden nach außen und schleudern so glühende Leitungsteile in eine größere Entfernung, die dann leichtbrennbare Stoffe sofort in Brand setzen können. (Dies war auch im geschilderten Fall II die Zündursache.)

Vielach ist die Meinung vertreten, wenn bei einem Brande eines Objektes im Nachbarobjekt, welches über das Brandobjekt mit Strom versorgt wird (gemeinsame Licht- oder Kraftleitung) der Strom kurze Zeit vor dem Brande bzw. vor seiner Entdeckung ausfällt, daß dort Kurzschluß die Brandursache sein muß. Es ist dies durchaus möglich, kann aber in vielen Fällen auch auf die Einwirkung eines bereits im Entstehen begriffenen Feuers auf die Leitung zurückzuführen sein. Hier gilt es wiederum möglichst genau den Brandausbruch zu ermitteln. Durch den ersten Zeugen oder vom Entdecker des Brandes ist festzustellen, wie weit war der Brand bei seiner Entdeckung schon fortgeschritten, und was hat alles schon gebrannt. Welches Bild bot die nähere Umgebung des Brandausbruchsortes und wann fiel im Nachbarobjekt das Licht aus? Die Gegenüberstellung dieser Beobachtungen läßt mitunter schon auf den Zeitpunkt der Entzündung und eventuell schon auf die mögliche Brandursache Schlüsse ziehen. Nach dem Brande kann man an den stehengebliebenen Bauteilen in den meisten Fällen annähernd den Brandausbruchsort feststellen. Auf Grund der Größe und des Grades der Zerstörung an denselben, namentlich an Holzteilen, sowie nach der Lage umgestürzter Bauteile (eiserne Lüftungsschächte, Aufzugschächte, Rauchabzüge aus Blech u. dgl.) ist das zu erkennen, da diese allseitig auf Stützen ruhenden Teile auf jene Seite stürzen, wo zuerst die Stütze bzw. Auflage zerstört und somit genommen wird. Zumindest aber bildet dies einen Anhaltspunkt über den Ausbreitungsweg des Feuers. An Holzteilen, Balken, wie auch an Bretterwänden kann man auf Grund des Bildes, welches die an ihnen hervorgerufene Zerstörung bietet, den Weg des Feuers ermitteln. Dem Feuer direkt zugewandte Holzteile zeigen muschelartige Einbrennungen und eine vollkommene und tiefgreifende Verkohlung, während die dem Feuer abgewandten Seiten nur oberflächliche Verkohlungen ohne die muschelförmigen Brandnarben zeigen.

Hierzu ein weiteres Beispiel:

Fall III: Ein großes, holzverarbeitendes Industrieunternehmen brannte zur Nachtzeit ab. Der Brand wurde erst entdeckt, als bereits die große Werkhalle in hellen Flammen stand. Das Feuer verbreitete sich ungeheuer schnell über sämtliche angebauten Objekte und vernichtete diese bis auf die Betonfundamente. Die Brandursache war vorerst völlig unerklärlich. Es gab wohl zahlreiche Brandentstehungsmöglichkeiten, von der Brandlegung angefangen, über Selbstentzündung im Sägespänesilo, Entzündung durch heiße Asche und Kurzschluß. Nur zwei brauchbare Zeugenaussagen, und die nur ungenau, standen zur Verfügung. Diese wiesen zwar annähernd auf den Ausbruchsort hin, aus ihnen konnten aber weiters keine Anhaltspunkte gewonnen werden. Nach eingehenden Erhebungen konnte sowohl Brandlegung als auch Selbstentzündung und Entzündung durch heiße Asche fallen gelassen werden und es blieb somit nur noch der Kurzschluß. Die Kraftstromleitung (220/380 Volt) bestand aus 70 qmm Aluminiumkabel in 60 mm Stahlrohren verlegt. Das Werk hatte eine eigene Kraftanlage (Dampfkessel, Dampfmaschine

und Generator), bezog aber zur Zeit wegen Ausfall der Kesselanlage den Strom aus dem Ortsnetz. Ein Zeuge, zu dessen Wohnhaus eine Lichtleitung von der Hauptschalttafel im Werk durch die Werkshalle führte, gab an, daß zu einer bestimmten Zeit das Licht bei ihm ausgefallen war. Etwa zehn Minuten später wurde der ausgebrochene Brand entdeckt. Somit war nun einigermaßen der Raum, in dem der Brand entstanden war, abgegrenzt. Nun wurde jedes Stück des Brandschuttes genau unter die Lupe genommen und nach Wegräumen der riesigen Massen verkohlter Holzteile wurde ein Stahlrohr einer Sammelleitung zu Tage gefördert. Am äußeren, straßenseitig gelegenen Rohrende waren schwere Zerstörungen der Stahlrohrwand festzustellen. Typisch ausgeprägte Tropfenbildung, eine fast handlange Einbrennung am Rohrende und eine zirka 40 cm lange regenbogenfarbige Verfärbung zeigten eindeutig auf die Entstehung eines Lichtbogens. Die Leitungen selbst waren durch die riesige Brandhitze vollkommen verdampft (Aluminium). Keine der zahlreichen Leitungen im gesamten Werk war erhalten geblieben. Mit Hilfe des Schmelztropfenbildes konnte die ursprüngliche Lage des Leitungsrohres bzw. der Kraftstromleitung rekonstruiert werden. Diese war vor dem Brande auf einem waagrechtan Tram gelagert, führte von der Schalttafel an die Hallenaußenwand und von dort zweigten einzelne Leitungen zu den Maschinen ab. Unmittelbar unter diesem Tram stand eine Langhobelmaschine. Durch den stark staubentwickelnden Betrieb waren an den Dachbalken und Trämen große Staubmengen abgelagert. Durch die hohe Temperatur des Lichtbogens beim Kurzschluß wurden diese entzündet und gerieten explosionsartig in Brand. Durch Eindringen von Feuchtigkeit (Regenwasser), vermutlich auch unrichtiges Spannen der Abzweigungen wurde die Isolation der Leiter beschädigt und so führte die Berührung der blanken Leiter mit dem Schutzrohr zum Kurzschluß.

Unmittelbar neben diesem Punkt der Zündquelle befand sich ein Silo, auf dem ein sogenannter Exhaustor (Entstauber) angebracht war. Dieser stürzte in der Richtung zur Halle um. Nach der Art der Zerstörungen an der Holzkonstruktion des Silos und der Lage des umgestürzten Exhaustors war der Brandausbruchsort bzw. der weitere Weg des Feuers genau zu bestimmen. Diese Vermutungen wurden bei der Rekonstruktion der Lage vor dem Brande bestätigt.

Erwähnen möchte ich noch, daß in diesem Werk die für Kraftstrom vollkommen ungeeigneten Leitungen (Wehrmachtstelephonkabel) durch ein Installationsunternehmen eingebaut worden waren und die Entfernung derselben unverzüglich angeordnet wurde. (Die Leitungen wurden in einem durch den Brand unversehrt gebliebenen Werkstattegebäude aufgefunden.) Dieser Artikel über Brandursachen durch elektrische Mängel kann natürlich bei weitem keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, dazu wäre eine eingehende Behandlung der zahllosen Fälle von Brandentstehungsmöglichkeiten durch elektrischen Strom bzw. über die Ermittlung dieser Brände nötig. Es sollten ja auch nicht technische, chemische oder physikalische Vorgänge behandelt werden, wenn dieses Gebiet auch äußerst interessant und vielseitig ist. Solche Vorgänge zu untersuchen, erfordert grundlegende Kenntnisse sowohl auf elektrotechnischem als auch auf physikalischem Gebiet. Zahlreiche gute Literatur gibt dem sich hierfür interessierenden Beamten Aufschluß über diese Vorgänge. Hier sollte lediglich versucht werden, Hinweise und Anhaltspunkte für die Ermittlung von Bränden zu geben, die durch Mängel und Schäden elektrischer Anlagen verursacht werden und wie sie am häufigsten auftreten. Die drei angeführten Fälle, mit deren Klärung ich selber betraut war, sollten in wenigen Strichen das Gesagte veranschaulichen.

Abschließend ist zu bemerken, daß sich nun langsam und allmählich die Situation wieder bessert. Dank des steigenden Angebotes auf dem Elektromarkt sind die meisten Unternehmer in der Lage, Mängel in ihrer Anlage beheben zu lassen. Gleichzeitig wird die in den letzten Kriegsjahren und auch in den ersten beiden Nachkriegsjahren stark vernachlässigte und oft vollkommen aussetzende Feuerbeschau wieder intensiv durchgeführt und teils getrennt von derselben im Sinne des § 16, Abs. 1, der Feuerpolizeiordnung die Ueberprüfung von Installationen in landwirtschaftlichen und reinen Wohnzwecken dienenden Gebäuden weiter ausgebaut. Ferner haben es sich namhafte Firmen zur Aufgabe gemacht, zur Ueberbrückung der Materialknappheit sowie im Hinblick auf die bevorstehende Elektrifizierung und Modernisierung nicht so sehr Neuanlagen, sondern vielmehr Generalreparaturen bestehender Anlagen durchzuführen. Dies ist um so wichtiger, soll die steigende und sich immer mehr verbreitende Elektrifizierung unseres Landes nicht einen vergrößerten Gefahrenherd bilden.

# Weihnachtsfest

als echtes Familienfest der Gendarmen

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

"Alle Jahre wieder kommt das Christuskind" klingt die Zelle eines Weihnachtsliedes, und alle Jahre wieder kommen die Vorboten dieser freudvollen Zeit in der Form eines echten Familienfestes zu den Kindern und Angehörigen der Gendarmeriebeamten.

Umsichtig und in inniger Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen wurden die Vorbereitungen getroffen, damit die traditionelle Weihnachtsfeier der Gendarmeriebeamten, wobei 270 Kinder reichlich beschenkt wurden, stattfinden konnte. So fand am 18. Dezember 1950 im Sofiensaal die vom Gendarmeriezentralkommando veranstaltete Weihnachtsfeier für Kinder von Gendarmen im Bereiche des Gendarmeriezentralkommandos, Gend.-Beschaffungsamtes der Gend.-Zentralschule, Disziplinaroberkommission, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres und des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich statt.

Unter den Festgästen waren Bundeskanzler Ing. Dr. Figl, Innenminister Helmer, Staatssekretär Graf, die Sektionschefs Heiterer-Schaler und Krechler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel und mehrere Landesgendarmeriekommandanten aus den Bundesländern.

Neugierig blickten die Kinder auf die Tische vor dem Podium, wo sich Berge von Paketen und Spielwaren türmten. Sie konnten kaum den Moment erwarten, bis die Bescherung vorgenommen wurde. Dann öffnete sich der Vorhang und die Wiener Sängerknaben brachten bekannte Weihnachtslieder zum Vortrag.

Während das Weihnachtslied "Stille Nacht" hinter den Kulissen ertönte und der Schlußakkord vom Klange der Kirchenglocken übertönt wurde, erschien wie vom Himmel herab kommend das Christkind mit den Englein. Gleichzeitig strahlte der lichterglänzende Christbaum im Saale mit seinen schimmernden Kerzen, bunten Geleerungen und Windbäckerei, silbrigen Fäden von Lametta und Engelshaar einen einzigartigen Zauber aus. Kaum ein fühlendes Herz konnte sich dem Zauber entziehen und wohl zu jedermann sprang ein zündender Funke über, zu jener warmen und alles durchdringenden Freude, die man nicht umsonst die weihnachtliche nennt.

Nachdem das liebe Christkind mit gefühlvollen Worten die richtige Verbindung mit dem kleinen Volk hergestellt hatte, war es bei der nachfolgenden Bescherung diesmal leicht gemacht, den Kontakt mit den freudestrahenden Kindern herzustellen.

Bei der anschließenden Weihnachtsjause brachte die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung ihres Kapellmeisters I. Neusser nicht nur weihnachtliche Lieder, sondern auch lustige Kinderweisen und anderes mehr zum Vortrag, was wesentlich dazu beitrug die Fröhlichkeit zur Geltung kommen zu lassen.



Text zu nebenstehender Bilderseite:

- Bild 1: Bundesminister HELMER, Staatssekretär GRAF und General Dr. KIMMEL nehmen die Geschenkverteilung vor;
- Bild 2: Blick auf den Ehrentisch;
- Bild 3: Leuchtende Kinderaugen bewundern die Geschenke;
- Bild 4: Gleich wird ausprobiert, was das Christkind gebracht hat;
- Bild 5: Das Christkind mit den beiden Englein;
- Bild 6: Die Wiener Sängerknaben;
- Bild 7: Blick in den Sofiensaal während der Gabenverteilung.



# Von der Bertillonage zur Daktyloskopie

Von Gend.-Oberleutnant Dr. KARL HOMMA, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Im Jahre 1853 wurde in Paris Alphonse Bertillon als Sohn eines Arztes geboren. Man konnte ursprünglich bei ihm nicht sagen, er sei dem Wunsche seines Vaters entsprechend ein wohlgeratener Sohn gewesen, zumal er aus einigen Schulen auf recht unrühmliche Weise entfernt worden war und nirgends richtig Fuß fassen konnte. Gerade dieser Bertillon war in seinen späteren Jahren Schöpfer der ersten brauchbaren Methode zur erfolgreichen Klassifikation und Identifizierung von Verbrechern.

Seine Einberufung zum Militärdienst verschaffte Bertillon erstmalig eine Stellung, die er halten konnte. Er besuchte während dieser Zeit medizinische Abendkurse, wobei sein besonderes Interesse dem Studium des menschlichen Körpers galt. Bei der Messung der einzelnen Knochen des menschlichen Skelettes entdeckte er, daß sämtliche Menschen in ihren Maßen verschieden sind und daß es nicht zwei Menschen gibt, die ein und dieselben Maße besitzen. Bereits in seinem 26. Lebensjahr hatte Alphonse Bertillon eine Tabelle von bestimmten Merkmalen des menschlichen Körpers aufgestellt, die durch ihre Unveränderlichkeit bei jedem einzelnen Menschen die Identifizierung durch Messung ermöglichte. Seine Methode nannte er "Anthropometrie".

Das Jahr 1879 stellte einen Wendepunkt im Leben Bertillons dar, er kam als Kanzleibeamter zur Polizeipräfektur von Paris, wo ihm die Aufnahme von Personsbeschreibungen von durch die Pariser Polizei verhafteten Verbrechern oblag. Doch war Bertillon von dem in seiner Art recht primitiven System dieser Personsbeschreibungen unbefriedigt, da eine Veränderung des Namens oder eine geringfügige Veränderung des Aussehens für einen bereits einmal Verhafteten und beschreibungsmäßig Registrierten genügte, um bei gegebener Rückfälligkeit unerkannt zu bleiben.

Nun schlug Alphonse Bertillon, nachdem er sich seiner Anatomiestudien erinnerte, seinem damaligen Polizeipräfekten vor, die Verbrecher zu fotografieren und die Lichtbilder nach den verschiedenen von ihm festgelegten Körpermaßen zu ordnen. Die Körpermaße, die dabei festgehalten werden sollten, waren:

1. Körpergröße.
2. Spannweite der Arme, und zwar gemessen von der Spitze des einen Mittelfingers bis zu der des anderen bei waagrecht ausgestreckten Armen.
3. Sitzhöhe, gemessen vom Sitzbrett bis zum Scheitel.
4. Kopfbreite.
5. Kopflänge.
6. Länge des rechten Ohres.
7. Breite des rechten Ohres.
8. Länge des linken Mittelfingers.
9. Länge des linken kleinen Fingers und
10. Länge des linken Unterarmes.

Bertillon erging es aber bei diesem Vorschlag wie beinahe allen Männern, die mit einer neuen Idee erstmalig in die Öffentlichkeit treten. Sein Polizeipräfekt lehnte das für ihn neue System ab und Alphonse Bertillon mußte sich gedulden. Einige Jahre später, als ein Wechsel in der Besetzung der Präfektur eintrat und der alte Präfekt aus dem Amte schied, erhielt Bertillon die Chance, sein System durchzusetzen. Er beschritt dabei auch auf dem Gebiet des kriminalistischen Lichtbildwesens neue Wege. Von jedem neu eingelieferten Verbrecher wurde eine größere Anzahl von Lichtbildern gefertigt. Von vorspringenden Gesichtspartien, wie Nase und Kinn, ließ er Nahaufnahmen machen, besonderen Wert legte er auf Profilaufnahmen. Ebenso wurde von ihm die Methode der photographischen Vergrößerung erstmalig mit Erfolg angewendet. Auf besonderen Karteiblättern wurden dann die Maße der schon bezeichneten Körperteile vermerkt, ebenso wurden besondere Merkmale, wie Narben, Verkrüppelungen usw. festgehalten. Auf diese Art hat Bertillon eine Registratur von Verbrechern für ganz Frankreich angelegt. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit wurden zirka 8000 Verbrecher gemessen, gegen 50 Vorbestrafte konnten auf Grund der neu angelegten Kartei identifiziert und in Gewahrsam genommen werden. Diese und weitere Erfolge brachten der Anthropometrie die offizielle Anerkennung. Im Rahmen der Pariser Polizei wurde eine eigene Abteilung geschaffen, deren Aufgabe die Registrierung und Identifizierung von Verbrechern nach der Methode Bertillons war und der Bertillon selbst als Leiter vorstand.

Die Nachricht über die Erfolge des Bertillonschen Systems, welches später kurz als "Bertillonage" bezeichnet wurde, drang über die Grenzen Frankreichs und es gingen später auch andere Länder zu diesem System der Körpermessung über. Gegen 15 ausländische Mächte zollten Bertillon durch sichtbare Zeichen ihre Anerkennung, darunter auch Oesterreich.

Bertillon war selbst auch an der Aufdeckung von schweren und aufsehenerregenden Verbrechen beteiligt und hatte hierbei sensationelle Erfolge zu verzeichnen. Er ging bei seinen Nachforschungen von drei Punkten aus, die auch heute noch in der Kriminalistik aller Länder aktuell sind, und zwar:

1. Wer hat durch das Verbrechen irgendwelchen Vorteil?
2. Welche Frauen sind vom Verbrechen irgendwie berührt und wer verkehrt mit diesen?
3. Schenke dein Vertrauen nie einem allzu freundlichen und ständig lächelnden Menschen.

Der Methode, Personen mittels Fingerabdrücken zu identifizieren, stand Bertillon ursprünglich skeptisch und gleichgültig gegenüber. Er wollte sich durch diese neue Methode in der Kriminalistik nicht überzeugen lassen, da seine Methode der Anthropometrie sich wiederholt bestens bewährt hatte, obwohl sie etwas umständlich war.

Das Fingerabdrucksystem, welches wir heute als Daktyloskopie bezeichnen, war zur Zeit des französischen Sherlock-Holmes Bertillon als Methode zur Identifizierung von Personen nicht erst geboren worden. Die Chinesen benutzten nachweislich schon um 1500 Daumenabdrücke als Ersatz für Unterschriften und auch in einer englischen Kolonie hatte ein englischer Verwaltungsbeamter schon lange vor Anwendung der Fingerabdrücke auf kriminalistischem Gebiet in Europa Fingerabdrücke der Eingeborenen als "Empfangsbestätigung" bei Auszahlung ihres Arbeitslohnes festgehalten. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn zuerst in England auch auf kriminalistischem Gebiet das System der Fingerabdrücke verwendet und propagiert wurde und daß auch ein Engländer, Sir Francis Galton, 1892 das erste brauchbare daktyloskopische System entwickelte. Von England über Frankreich wurde dann die Daktyloskopie in fast allen Ländern eine der wesentlichsten Grundlagen zur Identifizierung von unbekanntem Personen.

Bertillon selbst wurde durch die Praxis von der Mangelhaftigkeit seines eigenen Systems, der Bertillonage, überzeugt. Es wird erzählt, daß in einem Gefängnis in Amerika ein der Polizei verdächtiger Mann photographiert und nach Vorschritt der Bertillonage gemessen wurde. Als man hierauf in der anthropometrischen Registratur des Gefängnisses Nachschau hielt, fand man dort ein Karteiblatt, welches hinsichtlich der Maße, der Photographie und des Namens dem eben Aufgenommenen voll entsprach. Als der Gemessene und Photographierte seine Identität mit dem in der Kartei Verzeichneten steif und fest weiter bestritt, entdeckte der vernehmende Beamte, daß der in der aufliegenden Kartei verzeichnete Mann sich bereits im Gefängnis in Haft befand. Nun wurde der Häftling aus der Zelle vorgeführt und die beiden Männer, die wie Zwillinge aussahen, obwohl sie nicht verwandt waren, wurden gegenübergestellt. Von den einzelnen Punkten der vorgeschriebenen Bertillonschen Messung stimmten die Maße in sieben Punkten vollkommen überein, in den restlichen Punkten waren nur äußerst geringfügige Abweichungen zwischen den beiden Männern vorhanden: Aber die Fingerabdrücke der beiden Männer waren grundverschieden!

Bertillon ließ von da ab, nachdem er diesen Fall erfahren hatte, bei jedem neu eingelieferten Verbrecher zu den nach seinem System festgehaltenen Maßen noch die Abdrücke aller zehn Finger verzeichnen. Auch führte er die Photographie der Fingerabdrücke ein und verwendete die photographische Vergrößerung bereits bei der Auswertung der Abdrücke. Bertillon selbst klärte mittels der Fingerabdrücke einige große und über die Grenzen Frankreichs bekannte Kriminalfälle und trug auf diese Weise selbst noch dazu bei, der Daktyloskopie zu ihrem Siegeslauf in der Kriminalistik zu verhelfen.

Alphonse Bertillon starb im Jahre 1914. Sein System, die Bertillonage, wurde allmählich von der Daktyloskopie als zu kompliziert gänzlich verdrängt, aber doch wird der Name dieses Mannes in der Geschichte der Kriminalistik bestehen bleiben, bildet er und sein System immerhin eine ganz beachtliche Stufe zum Fortschritt in der Identifizierung der asozialen Elemente der Gesellschaft.

# Weihnachtsfeier

Des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg

Das Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg veranstaltete am 20. Dezember 1950 in den Kronsälen in Bregenz eine Weihnachtsfeier mit Kinderbescherung, zu der zahlreiche Gendarmen Kinder mit ihren Eltern erschienen waren.

Dank vieler hochherziger Spender war es möglich, einen sehr reichhaltigen Gabentisch aufzubauen und alle Vorarlberger Gendarmen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insgesamt waren es 330, mit wertvollen und nützlichen Geschenken zu beteiligen.

Die von weihnachtlichem Geiste getragene Feier wurde mit



Der Weihnachtsmann erscheint mit seinem "kleinen" Gefolge

musikalischen Einlagen, Vorträgen des Gend.-Sängerbundes und einem Weihnachtsgedicht, gesprochen von zwei Gendarmenkindern, umrahmt und verschönert. Die Feier erreichte ihren Höhepunkt, als der Weihnachtsbaum im Lichterglanz erstrahlte und unter den vertrauten Klängen von "Stille Nacht..." der Weihnachtsmann mit zwei Englein seinen Einzug hielt und anschließend die von freiwilligen Helferinnen und Helfern in



Freudig erregt schlagen die Herzen der Kleinen, wenn ihnen der Weihnachtsmann die schönen Gaben überreicht. Links vorne: Landesgendarmerie-Kommandant Oberstleutnant HANL.

wochenlanger Arbeit vorbereiteten Geschenke mit Lob oder auch Ermahnungen an die vielen glückstrahlenden Kinder verteilt.

In seiner Ansprache begrüßte Landesgendarmeriekommandant Obstl. Hanl die erschienenen Kinder und Eltern, dankte allen, die durch Spenden oder tatkräftige Mithilfe zum Gelingen dieser kameradschaftlichen Aktion beigetragen haben und gab schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß diese Weihnachtsfeier auch dazu beitragen möge, das Band familiärer und kameradschaftlicher Verbundenheit untereinander zu festigen.

Nach der Bescherung vereinigte eine Jause die vielen von auswärts gekommenen Kinder und Eltern mit den in Bregenz wohnhaften Gendarmenfamilien.

täglich frisch gebrannt



Mein Kaffee

RADIO-FACH-WERKSTATTE

Schallplatten

Einkauf - Umtausch  
Gelegenheitskäufe in  
Photo, Akkordeons, Fahrräder  
Alle Bestandteile  
Bequeme Teilzahlung

RADIO  
WIEN 3. BORGER

HAUPTSTRASSE 103

TEL. U 14 2 84

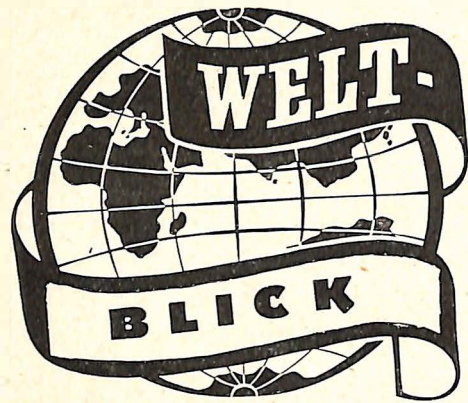
so praktisch...

DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und nur 25 GROSCHEN

für Berufstätige, für Sportler, Sonntagskaffee für Alle



DIE EXEKUTIVE IN  
ANDEREN LÄNDERN:

# KANADA

## Kameraden vom Nordwesten

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE  
Gendarmereipostenkommando Saalfelden, Salzburg

Viele tausende Kilometer trennen uns von den Gendarmen Kanadas, von den „Kameraden vom Nordwesten“! Land, Wasser und wieder Land — unwegsame Weiten — liegen dazwischen.

Der Geist, der diese ausgezeichnete und vorbildliche Truppe seit ihrer Aufstellung im Jahre 1873 beseelt, ist ein so erhabener und die opfervollen Ruhmestaten sind so einmalig, daß alle Welt Achtung zollt, wenn irgendwie von der RCMP (Royal Canadian Mounted Police), zu deutsch: Königlich Kanadische Berittene Polizei!, die Rede ist.

Das Flächenmaß des Landes, dem sie mit Hingabe dient, beträgt rund 9,642.000 qkm, und die größte Entfernung von Ost nach West mißt 5.810 km, man könnte also Vorkriegs-Deutschland nahezu zwanzigmal darestellen.

Von Kanada, das fünf Jahre nach Columbus' Landung an den Westindischen Inseln von einem gewissen Johann Cabot — von einem englischen Hafen aus und unter dem Schutze Heinrichs VII. — angesegelt wurde, hörte Europa lange Zeit nichts. Erst der bretonische Seefahrer Jaques Cartier „entdeckte“ es im Sinne des Wortes, indem er 1534 den St. Lorenz aufwärts segelte und die indianischen Dörfer Stacacona (die heutige Stadt Quebec!) und Hochelaga (die heutige Stadt Montreal!) erreichte. Da er die Indianer durch List in Ruhe halten konnte, vermochte er wertvolle Berichte heimzubringen.

Seither dämmerte Kanada vielfach nur in der Vorstellung von Indianern, Grassteppen und übereisten Wäldern die europäischen Jahrhunderte herauf; Erschließung und Entwicklung waren langsam, die Zuwanderung erfolgte zögernd, die unerforschten Weiten mit ihren (vorerst nur!) natürlichen Gefahren verlangten nach mutigen, seelisch wie körperlich starken Männern!

Am Anfang war natürlich der Osten, er lag am nächsten und seine schönen und klimatisch recht angenehmen Provinzen Quebec und Ontario waren nicht ohne Grund verheißungsvoll.

Dann verstärkte sich der Einwandererstrom, er brach in den Westen ein, drang in die Provinzen Manitoba, Saskatchewan, Alberta und British Columbia vor und siedelte auf der guten, unverbrauchten schwarzen Erde mit den heute hinlänglich bekannten Erfolgen.

Sowohl im Osten wie im Westen mengten sich unter die ehrlichen und gutgesinnten „Settler“ aber auch Halunken, Spekulanten, Diebe, Raub- und Mordgesindel, die die anfängliche Gesetzlosigkeit im wilden Westen zu ihrem Vorteil aufrecht zu erhalten trachteten, dabei aber nicht mit der Entschlußkraft eines Häufleins Rotröcke (so nennt man die Gendarmen dort kurzweg!) rechneten, denn die in ihm geballte Regierungsgewalt räumte mit ihnen schnell auf und setzte dem verbrecherischen Treiben, das die braven Pioniere kanadischer Kultur und Wirtschaft arg störte, ein schnelles Ende.

Soviel kurz von der Ost-West-Entwicklung!  
Aber schon Ende der Neunzigerjahre erscholl der Ruf des Nordens! Das über 18 Breiten- und 84 Längengrade sich erstreckende Land begann sich auch nordwärts zu dehnen, den Lockungen des Goldes konnten viele, allzu viele nicht widerstehen!

Wie begann es? Was löste den Rummel aus, den Goldrausch am Klondyke?

Die Stick- und Chilkatindianer hausten noch völlig unabhängig dort und jagten nach Bergziegen, Elchen, Karibuhirschen und Grislybären; etliche Handelsposten tauschten an den unteren

Ufern der Hauptflüsse von Indianern und weißen Trappern auch Felle ein, doch dies nur und nicht viel mehr wußte man von der 534.700 qkm großen Yukon-Provinz im Nordwesten!

In dieser Zeit machten drei Männer von sich reden; es waren dies die Goldsucher Skookum Jim, Tagish Charlie und G. W. Carmack, denn ihnen ist das große Glück erster bedeutsamer Goldfunde zuteil geworden!

Das Fließchen Bonanza-Creek, welches sich später in den Klodyke-River ergießt, barg den goldenen Sand, den sie gesucht hatten.

Am 24. September 1896 unterzeichnete Inspektor Charles Constantin von der RCMP als oberste Regierungsinstanz im Nordwesten die drei Formulare über die rechtliche Anerkennung der Claims! Es war dies die erste Amtshandlung in diesem Gebiet, denn Inspektor Charles Constantin und sein einziger Begleiter Stabssergeant Charles Brown betreten als erste Abgesandte der Regierung diesen Boden.

Der Arm des Gesetzes reichte nunmehr auch dahin, aber nur zwei Beamte verliehen ihm Stärke. Immerhin, die Verbindung mit Ottawa war hergestellt und gewissenhafte Berichte (nicht allein polizeiliche!) über die Lage konnten erstattet werden. Der blau-rote Union Jack flatterte über der ersten Station der Rotröcke, in Dawson!

Die Kunde von den Goldfunden am Klondyke blieb kein

Text zu nebenstehender Bilderseite:

**Bild 1: VERKEHRSPATROUILLE:** Führerscheinkontrolle auf einer der weiten Straßen Kanadas;

**Bild 2: REITEN IST PFLICHTFACH:** Ein junger Beamter in Paradeuniform mit der traditionellen „roten Jacke“. Diese Farbe wurde in Anhänglichkeit an die Soldaten der Königin Viktoria gewählt. Sie ist das Zeichen einer hilfsbereiten Autorität;

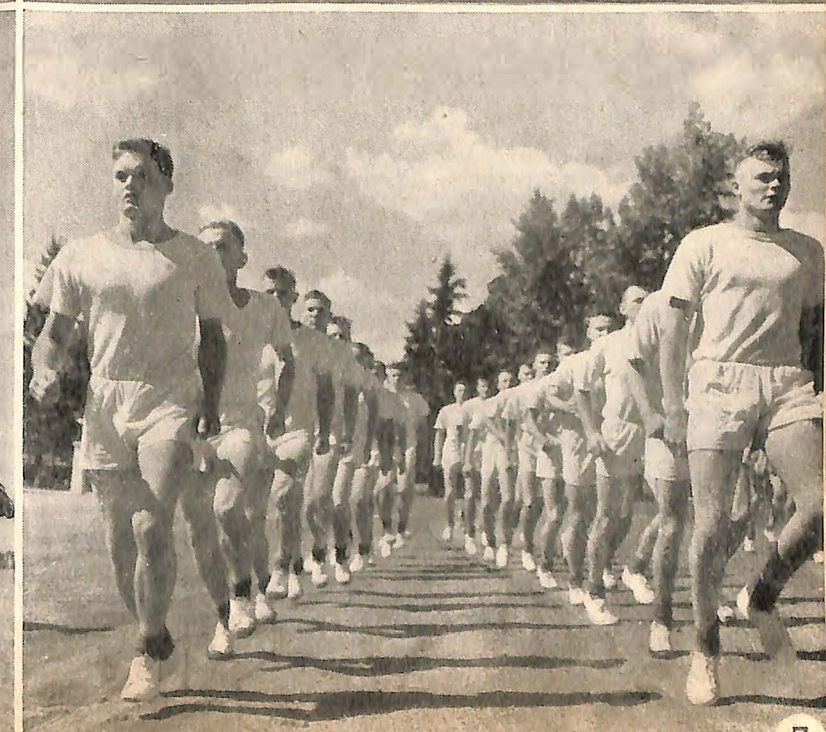
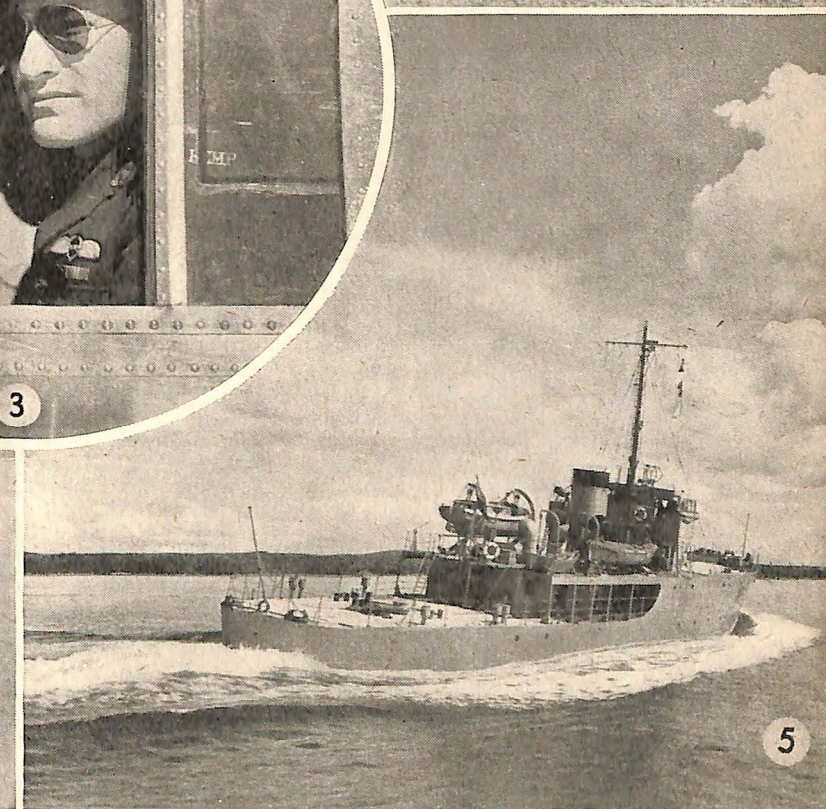
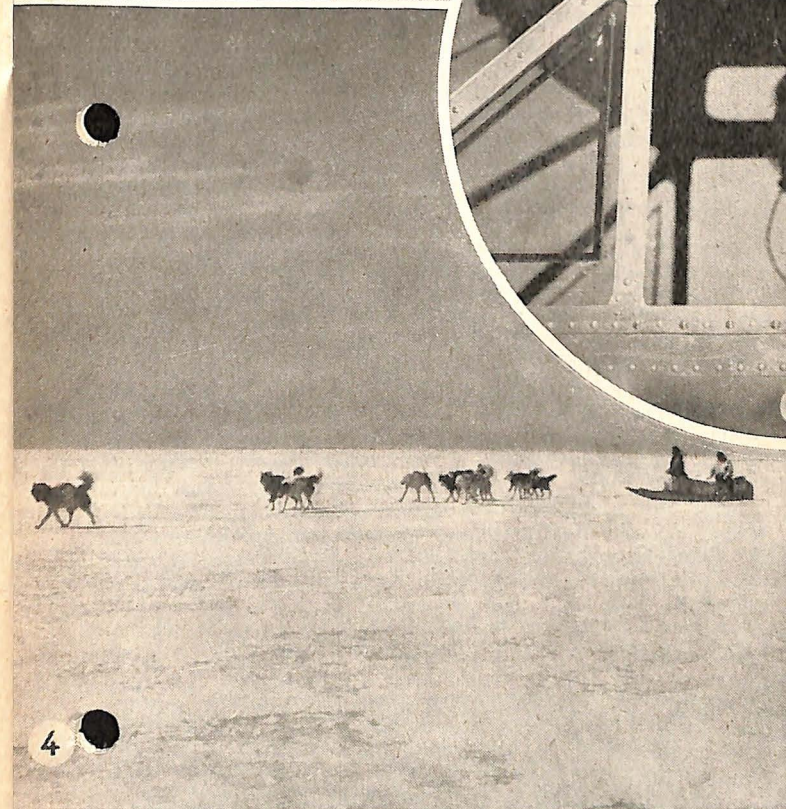
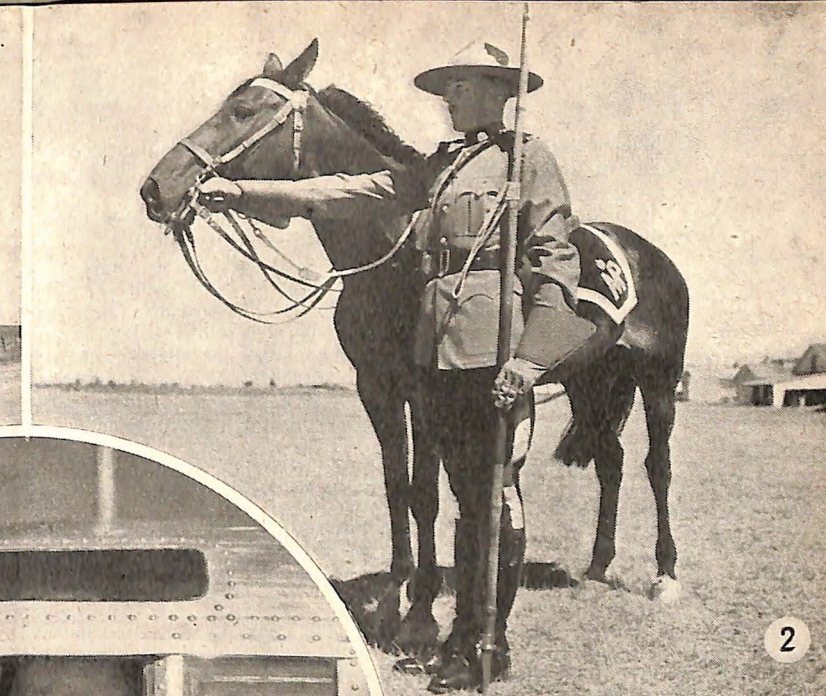
**Bild 3: DIE FLIEGERABTEILUNG** wurde im Jahre 1937 aufgestellt, um die weiten Räume besser überwachen zu können, vor allem aber auch, um im Bedarfsfall die Beamten rasch an den Einsatzort bringen zu können. Mit diesen Flugzeugen werden auch Lebensmittel zu entlegenen Stützpunkten gebracht und Verwundete oder Kranke ins Spital transportiert.

**Bild 4: HUNDE-TEAM:** Zusätzlich zu ihren Pferden, Flugzeugen, Autos und Schiffen bedient sich die Exekutive auch einer Hundeabteilung von besonders ausgesuchten Tieren. Wegen der strengen Kälte können nur Polarhunde verwendet werden. Mit ihren Hundeschjitten gelangen die Beamten in die unwegsamsten und entlegensten Gebiete des Nordens. Diese Patrouillen erstrecken sich oft über viele hunderte Kilometer;

**Bild 5: KUESTENPATROUILLE:** Die Marineeinheit ist maßgebend an der Verhinderung von Schmuggel entlang der Küste beteiligt. Alle RCMP-Schiffe sind mit Funkanlagen ausgestattet;

**Bild 6: TRUPPENREITEN:** Die Reitschule mit ihrem anstrengenden Training dient dazu, die physische und charakterliche Entwicklung zu fördern. Das Schulungsprogramm ist sehr umfangreich, aber Reiten ist noch immer Pflichtfach bei den berühmten Mounties, die einst nur mit Pferd und Schneeschuh ihren schweren Dienst versahen.

**Bild 7: SPORT** nimmt einen hervorragenden Platz während der Ausbildungszeit ein. Er stählt die Beamten und hilft mit, jene Voraussetzungen zu schaffen, damit die „Mounties“ ihren schweren Dienst in den fast unendlichen Weiten Kanadas voll erfüllen können.





Geheimnis: sie drang über Land und Meer, so daß eine wahre Völkerwanderung aus aller Welt nach dem fernen Flußbett in der nordwestlichen Wildnis einsetzte.

Inspektor Constantin und sein Stabssergeant Brown erkannten rechtzeitig das polizeiliche Uebel und — griffen ein!

Eine Verstärkung wurde angefordert, da zwei Mann dem Strom der Tausenden unmöglich Herr sein konnten. Ottawa bewilligte neunzehn Mann, da die gesamte Stärke der Truppe damals nur 950 Mann betrug. Für ein Gebiet, in das man ganz Frankreich hineinstellen könnte, war die Verstärkung natürlich viel zu gering. Da aber ganze Männer ausgewählt wurden, Männer, die die charakterlichen Werte, die geistigen und körperlichen Voraussetzungen verbürgten, konnte mit ihnen eine vielfache Zahl aufgewogen werden.

Inspektor Constantin selbst holte seine berufsfrohen Kameraden in die von ihm eingerichtete Station; auch seine unerschrockene Gattin folgte ihm ins Ungewisse.

Von Seattle bis St. Michaels benützte man den Seeweg; diesem folgte eine 2600 km lange Flußreise den Yukon hinauf, an deren Ende es dem Gesetz erhöhte Geltung zu verschaffen galt.

Es war Eile geboten ins Niemandsland zu kommen! Bis zu diesem Zeitpunkt verlief die Nordfront der Gendarmen noch über Cumberland, Prince Albert, Battleford, Jackfish, Onion Lake, Ford Saskatschewan, St. Albert, St. Anna-See, Innisfail, Wetaskiwin, Red Deer, Old Morley und Banff.

Zeitgenossen berichten, daß vom Taschendiebstahl bis zum Raubmord sämtliche Verbrechen an der Tagesordnung waren. Viele der in Skagway Eintreffenden mußten anderntags feststellen, völlig ausgeplündert worden zu sein; meist waren die Angehörigen der RCMP die einzigen die unbehelligt blieben.

Ein unbeschreibliches Durcheinander herrschte in den Sammelorten, wo die glücksuchenden Kolonnen zusammengestellt, ausgerüstet, oder aber auch abgerüstet wurden. Spielhöhlen, Tanzlokale, Revolverschützen und Weibsteufel bestahen die Ahnungslosen nach allen Regeln der Verbrecherzunft.

Dann gab es die sogenannten Claim-jumpers, worunter man jene Leute versteht, die mit Gewalt die bereits im Besitz anderer befindlichen Schürfstellen sich eigen zu machen suchten.

Männer, Weiber, Abenteurer, Heilige und Sünder, Narren und Gelehrte, Starke und Schwache, Arme und Reiche, sie alle waren dem Ruf des Goldes dorthin gefolgt und gleichermaßen mehr oder weniger vom Irrsinn ergriffen!

Die Gendarmen hatten es besonders anfangs schwer, den oft trutzigen, wenn nicht gar handgreiflichen Burschen Ordnung beizubringen; Gewandtheit, tollkühner Mut und die Fähigkeit mit der Schußwaffe gewandt umzugehen, waren nicht selten notwendig.

Und doch, die Schürfer fügten sich allmählich der durch das entschiedene Auftreten der RCMP geschaffenen neuen Lage!

Als bald entstanden aber neue Schwierigkeiten für die Gendarmen: es galt die Lebensmittelversorgung zu stabilisieren.

denn die Wildbestände waren dürrig. Es ist als Hohelied zu vermerken, daß kein Mitglied der Truppe an mageren Tagen entmutigt murrte!

Ein leichter Dampfer kreuzte bald von den südlichen Küstenhäfen die Flußläufe hinauf nach dem Nordwesten und war fortan unentbehrliches Requisit bei der Erfüllung mannigfacher Aufgaben.

Dann wurde der Stand auf achtzig Mann erhöht!

Größere Streifen wurden zusammengestellt und dem als gemütlich, tatkräftig, gewandt und mit gesundem Menschenverstand ausgestattet bezeichneten Inspektor A. M. Jarvis anvertraut. Es galt, von der ersten Polizeistation des Nordwestens aus das Gebiet des Athabasca, des Peace- und Slave Rivers bis zum Großen See, sowie die rückwärtigen Zugänge zum Yukonbecken zu erforschen und dabei den mit Gift arbeitenden Trappern unverhofft und gehörig auf die Finger zu klopfen.

Das war im Jänner 1897!

Die von acht bis zehn Hunden gezogenen langen Toboggans waren mit Lagergerät, Waffen und Vorrat beladen. Das Gespann wurde vorwiegend mit Dörrfischen gefüttert.

Die großen Entfernungen und die Menschenleere bedingten genaueste Einteilung der Tagesmärsche; wenn nicht Blizzards jedwedes Vorwärtsskommen ausschlossen, dann wurde selbst an kältesten Tagen marschiert.

Mit den Yellowknives (Gelbmesser-Indianer) freudeten sich Inspektor Jarvis und seine Männer an, noch bevor die Streife am Großen Sklavensee den vorerst nördlichsten Punkt polizeilicher Reichweite betrat.

Im April gleichen Jahres kam sie an den Ausgangspunkt zurück, nachdem in beschwerlicher Winterfahrt über 3000 km zurückgelegt und fast das Polarmeer erreicht worden war.

Dawson, die förmlich über Nacht entstandene Stadt an der Einmündung des Klondyke, war für den fortgesetzt massenhaften Zustrom von Goldsuchern nicht gerüstet. Es entstand Lebensmittelknappheit und wüste Szenen gab es, wenn ein Dampfer aus Alaska vor Anker ging. Die Preise waren himmelstreichend, so sagen Chronisten jener Tage!

Tauchte dann zuweilen eine Streife der RCMP unter den erhitzten Gemütern oder auf einer der vielen Schürfstellen auf um nach dem Rechten zu sehen, dann waren die Reden die sie hörten nicht gerade freundlich und Gebärden ließen oft nichts Gutes ahnen.

Wer sich aber von der Tatsache nicht überzeugen lassen wollte, daß die Gendarmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit von der Regierung entsandt seien, der bekam unwiderruflich die Härte des Gesetzes zu spüren.

Es mag nicht schwer zu begreifen sein, daß an die Beamten der RCMP auch in charakterlicher Hinsicht hohe Anforderungen

gestellt waren, denn die Beteiligung an Goldgrabungen war ihnen von der Regierung streng verboten, hingegen waren die nicht ohne Grund von gewissen Kreisen gemachten Angebote recht verlockend.

Die Rotröcke waren aber auch ein lebendes Auskunftsbüro im nordwestlichen Neuland! Sie waren letzte Berufungsinstanz in vielen Streitfällen, oft einzige Hilfe für Reisende und Forscher, für Kranke und Arme, die ohne ihrer Handreichung und Unterstützung im Rachen des Goldgrundes umgekommen wären. Auch Verstorbene wurden von ihnen genau verzeichnet und deren Hinterlassenschaft den Angehörigen zugemittelt. Eine Zeitlang waren sie auch Postler, indem sie bei ihren ausgedehnten Patrouillefahrten die Briefstücke entlegenster Stationen und Siedlungen zu den Hauptniederlassungen und Schiffsstationen mitnahmen. Bei Unglücksfällen war der Polizeiposten rettender Pol, da er so ziemlich über alle Medikamente und Verbandszeuge verfügte.

Inzwischen wurde der Stand der RCMP im Yukonterritorium auf 300 Gendarmen erhöht!

Die Zeit von 1898 — 1899 war schlimm, aber nie, so sagte der kanadische Offizier Steele, wurde von einer Truppe Besseres geleistet!

Ueber die bisherigen Postierungen hinaus wurde vorgestoßen, der Unterlauf des Mackenzie und das Gebiet der Hudson-Bay erkundet. Harte Lebensbedingungen brachte dies für die Beteiligten mit sich.

Ein Beispiel möge für viele andere sprechen, wie bescheiden, wie dienstfreudig und wie opferwillig ein RCMP-Mann war und ist:

Ein gewisser Corporal Field mußte einmal, nur von einem Dolmetscher begleitet, mitten im Winter, eine Schlittenreise von 200 km bewältigen, um einen Tobsüchtigen nach Fort Saskatschewan zu bringen. Er erfüllte den Auftrag vortrefflich. Seinen Bericht über die unmöglich scheinende Leistung tat er mit kurzen, dienstlichen Meldungen ab, von den Strapazen die der Norden mit sich bringt, von den langen, stockfinsternen Nächten, von den Eisstürmen, von der klirrenden Kälte und von der drückenden Einsamkeit während 45 Tagen schrieb er nichts! Was er tat war selbstverständlich, was er fühlte und erlebte war allen bekannt, weil sie ebenso wie er den Nordwesten erlebten und ihn noch zu erleben bereit waren!

Zwölf Gendarmen nur, in zwei gleichen Gruppen geteilt, setzten die britische Flagge im Polargebiet und erweiterten die kanadische Staatshoheit auch bis dahin!

Bald standen 123 Gendarmen nördlich des 60. Breitengrades! Es ist dies immer noch eine verschwindend kleine Zahl im Verhältnis zur Weite des Landesteiles und Unwegsamkeit, und doch, die Mordtaten der Eskimos klangen allmählich ab! Die Truppe, die selbst den Teufel aus der Hölle jagen konnte, ist auch am Eismeer siegreich geblieben!

Nordwesten ist heute gesittet, es gibt dort vieles nicht was uns Europäern das Leben schwer macht. Die Arbeit der RCMP ist aber um Vieles umfangreicher geworden: das Paßwesen, der Schutz der Tier- und Vogelwelt, die Alkoholfrage, das Sprengstoffwesen und vieles andere wurden ihr anvertraut. Auch das Fingerabdrucksystem kommt nun bei den Eskimos zur Anwendung, was bei Fahndungen in Verbrechensfällen auch dort äußerst vorteilhaft sich auswirkt. Bedeutende Beträge aus Zolleinnahmen fließen durch die Hände der kanadischen Gendarmen, da sie als Mädchen für alles auch dafür zuständig wurden.

Wenn das Nordlicht aufleuchtet, in den Unterkünften das Holz im Feuer knistert, dann singen und spielen die Kameraden vom Nordwesten Lieder und Weisen, so, als wären sie die alten, unerschrockenen Mounties von einst und erzählen sich ihre Geschichten. (Originalbericht des Verfassers für die Gendarmerie-Rundschau".)

**Achtung  
Abonnenten!**

**Wir bitten, mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1951 einzuzahlen**

**R. & J. DICK**  
Gesellschaft m. b. H.

Original-Dick-Balata-Riemen, Dixit-Riemen, Transportbänder  
Wien IX, Sechsschimmelgasse 23, Telefon A 19 4 64



## WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8  
TELEPHON U 28 5 90

Unseren Lesern

Mitarbeitern und

Freunden ein **gesegnetes Neujahr**

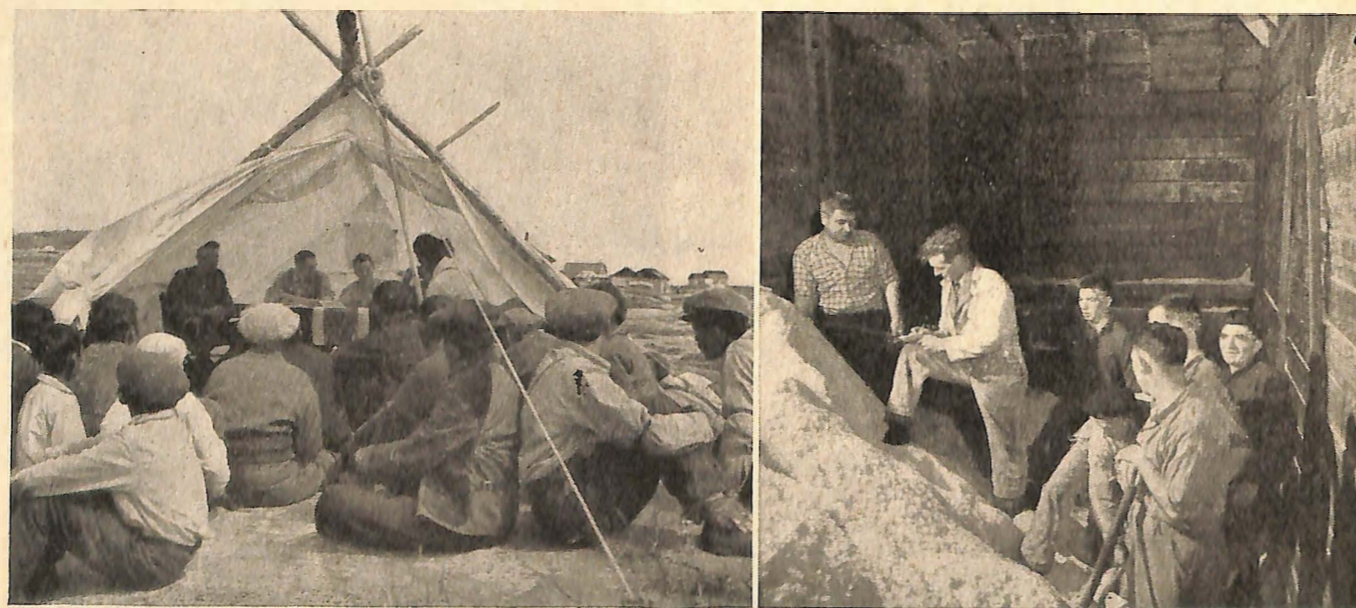
Redaktion und Verwaltung  
Illustrierte Rundschau der Gendarmerie

**Garbe**  
A. G.

für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge

Wien XX, Dresdnerstraße 27  
Telephon A 43 1 68

Sämtliche landwirtschaftliche Maschinen,  
Elektro-, Benzin-, Petroleum- und Dieselmotore  
Heulade-, Leiter- und Trubenwagen etc.  
Original Eberhardt-Ersatzteile eingetroffen



Die Beamten besprechen mit Indianern deren Wünsche und Probleme. — Kanada hat riesige Getreidestöck, deren Ueberwachung ebenfalls zu dem Aufgabengebiet der kanadischen Exekutive gehört. — Photos: INS.

# Gesetzlicher Schutz der Assistenzpersonen

Von **Gend.-Oberstleutnant Dr. HANS FÜRBOCK**

Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Salzburg

Im Artikel "Aufstand, Auflauf, Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit dritter Fall, Wachebeleidigung und Uebertretung nach Art. VIII EGVG." im Heft 9/1949 der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" behauptet Revierinspektor Seethaler, daß der Schutz des § 68 StG. auch einer Zivilperson zukomme, die von einem Gendarmen zur Assistenz beigezogen wird. Diese Behauptung hat verschiedene Gegner auf den Plan gerufen, die sagen, daß dies nicht stimme und die vom Gendarmen zur Unterstützung beigezogene Zivilperson nicht des Schutzes des § 68 StG. teilhaftig werde.

Was ist nun richtig? Von der Schriftleitung aufgefordert, gebe ich mit den folgenden Ausführungen meine Stellungnahme zur Streitfrage ab.

Vorweg möchte ich betonen, daß meine Ansichten, ebenso wie solche von Strafrechtslehrern der Hochschulen, von Strafrechtskommentaren oder von verschiedenen internen oder externen Lehrern in den Gendarmerieschulen vertretenen Lehrmeinungen niemals den Anspruch auf Alleingültigkeit erheben können. Jede Auslegungsarbeit ist als Tätigkeit von Menschen doch nur Stückwerk und führt zu einem möglichen, nie aber zu einem einzig richtigen Ergebnis. Diese verschiedenen Meinungen sind höchstens als Gutachten, nie aber als Gesetz zu werten!

Der erkennende Richter ist aber bei der Entscheidung einer Strafsache nur an das Gesetz, nicht an irgendwelche Lehrmeinungen, Kommentare oder Vorentscheidungen ähnlich gelagerter Straffälle gebunden. Im Rahmen des Gesetzes entscheidet er nach freier Würdigung aller vorgebrachten Beweise und seiner Auffassung des Gesetzes, ob der gegebene Sachverhalt unter eine bestehende Gesetzesbestimmung zu subsumieren ist oder nicht. Er ist hierbei nicht einmal an die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in gleichen Straffällen gebunden. Einzig im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und vom Obersten Gerichtshof eine neuerliche Hauptverhandlung beim Gerichtshof erster Instanz angeordnet wird, ist der Richter gemäß § 293, Absatz 2 der StPO. an die Rechtsansicht, von welcher der Oberste Gerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, gebunden.

Zu wirklich authentischen Auslegungen, die auch die Kraft eines Gesetzes haben, ist nur der Gesetzgeber selbst, das ist jetzt der Nationalrat, berufen. Solche authentische Auslegungen sind manchmal schon im gleichen Gesetze enthalten, wie zum Beispiel im Strafgesetze über den Notwehrbegriff (§ 2, letzter Absatz) oder in späteren Gesetzen. So enthält § 2 des Elektrizitätswegesgesetzes, BG. 348/1922 die Definition des Begriffes "Sache und Gut" und rechnet dazu auch die elektrische Energie; das Fernmeldegesetz, BG. 170/1949, enthält zu § 89 StG. eine Auslegung des Begriffes "Staatstelegraph"; das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193 dehnt authentisch den in den §§ 383, 384 und 385 StG. enthaltenen Begriff "Baumeister" auch auf die Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister aus.

Dem Richter verbleibt jedoch trotz seiner Gebundenheit an die Gesetze noch immer ein gewisser Spielraum, innerhalb dessen er nach seiner Auffassung das Gesetz so interpretieren kann, daß im gegebenen Falle zum Beispiel eine "Handanlegung" vorliegt, eine "Waffe" angewendet wurde oder eine Zivilperson als "Bestellter einer Staatsbehörde bei Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages", usw. anzusehen ist.

Aus dem Vorangeführten erklären sich die verschiedenen Meinungen, wie dieser oder jener Begriff zu deuten sei und die verschiedenen, oft sogar gegenteiligen Entscheidungen der Gerichte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, um nicht zu viele Nichtigkeitsbeschwerden zu riskieren und weil der Oberste

Gerichtshof grundsätzlich in gleichgelagerten Straffällen immer gleich entscheidet wird, richten sich die Erstgerichte meist nach den Entscheidungen ihres höchsten Gerichtshofes. Aber selbst die Sprechpraxis des Obersten Gerichtshofes ist manchmal nicht einheitlich und schwankt, wie auch die Entscheidungen zur vorliegenden Streitfrage beweisen.

Dem Obersten Gerichtshof obliegt eben nicht bloß die Pflicht für eine gewisse Gleichheit und Kontinuität der Rechtsanwendung zu sorgen, sondern auch das alte Strafgesetz aus dem Jahre 1803 bzw. 1852 den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Es ist sein Verdienst, daß dieses alte Gesetz, trotz aller kulturellen, sozialen und politischen Veränderungen noch immer anwendbar geblieben ist. Allerdings sind dieser letzteren Tätigkeit gewisse Schranken gesetzt, weil es keinen Durchbruch des Grundsatzes "Kein Verbrechen ohne Gesetz" geben darf, das heißt, daß nicht etwa eine Handlung als strafbar erklärt wird, die zur Zeit der Begehung nicht strafbar war (Verbot des Analogieschlusses und von allzu extensiven Auslegungen zu Ungunsten des Angeklagten).

Man kann auch die oft sehr kurz gehaltenen Auszüge aus oberstgerichtlichen Entscheidungen nicht immer zur Stützung einer Ansicht benützen. Die Umstände des einzelnen Straffalles sind fast stets mehr oder weniger verschieden gelagert, so daß die Entscheidung einer ähnlichen Sache nicht gut in einem anderen Falle verwertet werden kann. Dazu müßte man die Umstände jeden Falles, das heißt den ganzen Akt erst studieren, um begreifen zu können, welcher Sachverhalt die Entscheidung veranlaßte und ob im anderen Falle diese Umstände gleich sind.

Nun will ich mich aber endlich den herrschenden Meinungen in der Streitfrage zuwenden. Der Kommentar zum Oesterreichischen Strafrecht von Altmann—Jakob sagt hierzu:

"Die beispielsweise Anführung von Vertretern der Obrigkeit zeigt, daß der Begriff im § 68 StG. viel weiter gezogen ist, als im § 101/2 StG. Paragraph 68 verlangt nicht, daß das geschützte Organ "Geschäfte der Regierung" besorge und umfaßt jeden, der berufen ist, gegenüber dem Staatsbürger das Imperium geltend zu machen. Das Gesetz legt nicht so sehr auf den Beamtencharakter als auf die Bestellung das Gewicht, was sich aus den im § 68/2 angeführten Beispielen deutlich ergibt."

Zweifellos wird demjenigen der Schutz zu gewähren sein, der als "Bestellter einer Staats- oder Gemeindebehörde" anzusehen ist, vorausgesetzt, daß er seine formelle, räumlich begrenzte Bestellung nicht überschreitet. Wurde aber die Privatperson nicht von der Behörde, sondern bloß von einem Organ bestellt, dann wird wohl fallweise geprüft werden müssen, ob dieses Organ zur Bestellung berechtigt, berufen war."

Der Innsbrucker Universitätsprofessor Dr. Rittler äußert sich in seinem 1938 erschienenen Lehrbuch des Strafrechtes wie folgt zu diesem Punkt: "Zweifel hat die Frage verursacht, ob an dem Schutze nach § 68 auch Privatpersonen teilhaben, die ein obrigkeitliches Organ zu seiner Unterstützung heranzieht. Während K. H. 769, 2220, OR 717 die Frage ganz allgemein bejahen, stellt der Oberste Gerichtshof in seiner neueren Praxis (K. H. 2869, 4076, 4323) darauf ab, ob die Privatperson als Abgeordnete oder Bestellte einer Behörde angesehen werden kann. Das einzelne obrigkeitliche Organ ist aberbestande, einem Privaten diesen Charakter zu verleihen."

Malaniuk sagt in seinem Lehrbuch des Strafrechtes, Ausgabe 1949: "Der obrigkeitliche Auftrag muß von jemanden erteilt worden sein, der zumindestens formell hierzu berechtigt ist. Wer daher von einem Gendarmen, also

einer einzelnen Amtsperson, den Auftrag erhält, einen Verhafteten festzuhalten, erlangt nicht den Schutz dieser Gesetzesstelle, weil der Gendarm nicht berechtigt ist, zur Durchführung von Verhaftungen Privatpersonen heranzuziehen. Hingegen bildet die von einer Behörde an eine Privatperson gerichtete Aufforderung eine bestimmte Amtshandlung zu vollziehen, eine Bestellung."

Wie zu ersehen, ist die Stellungnahme der Literatur ziemlich eindeutig. Der Oberste Gerichtshof hat sich in seinen neueren Entscheidungen ebenfalls den Standpunkt der Wissenschaft zu eigen gemacht und lehnt es nun, im Gegensatz zu früheren Entscheidungen grundsätzlich ab, den Schutz nach § 68 jeder Privatperson zuzubilligen, die ein obrigkeitliches Organ zu seiner Unterstützung heranzieht. Nur in jenen Fällen, wo der Gendarm auf Grund seiner Instruktion (zum Beispiel § 78 DI.) befugt oder gar verhalten ist, es zu tun, ist der Oberste Gerichtshof geneigt, diesen Schutz zuzugestehen.

So sagt der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung K. H. 4511, daß bei Bestellung durch ein Organ fallweise geprüft werden müsse, ob dieses Organ zu dieser Bestellung berechtigt berufen war. Die Entscheidung vom 24. November 1936, 4 Os 974/36 sagt unter anderem ebenfalls ausdrücklich: weil ein obrigkeitlicher Auftrag nur dann angenommen werden kann, wenn der Auftraggebende wenigstens formell zur Erteilung eines solchen Auftrages berechtigt ist. Dies könnte meiner Meinung nach nur in dem Falle des § 78 DI. bejaht werden. Deshalb wurde in Oe. R. 717 der Schutz einer Frauensperson zuerkannt, die vom Gendarmen mit der Durchsuchung einer Verhafteten betraut worden war. Mit K. H. 4323 auch der Oberin einer Weiberstrafanstalt, die zur Hilfeleistung bei Herstellung der Ruhe und Ordnung einen Hausdiener herangezogen hat.

Die in früheren Entscheidungen (K. H. 769, 2220) vertretene Ansicht, zur Bestellung genüge die Annahme einer von einem Sicherheitsorgan erfolgten Aufforderung zur Hilfeleistung wurde in späteren Entscheidungen nicht mehr aufrechterhalten, da sie dem Gesetze nicht entspricht (K. H. 4976, 4511, OeR. 522).

Nie wurde aber einer Person der Schutz des § 68 zugebilligt, die unaufgefordert einem obrigkeitlichen Organ beispringt (StSt. X 95).

In jenen Fällen, wo die Hilfsperson nicht des Schutzes des § 68 StG. teilhaftig wird, finden bei strafbaren Handlungen gegen sie selbstverständlich die übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung. Wenn es sich um Nötigung handelt § 98, bei Drohungen § 99 und die Ehrenbeleidigungsbestimmungen, bei Verletzungen § 411 usw.

Selbstverständlich hat der Gendarm, wie immer in Zweifelsfällen, die Anzeige zu erstatten und es der Entscheidung des Gerichtes zu überlassen, ob eine und welche strafbare Handlung vorliegt.

Viel wichtiger als die angeschnittene Frage nach dem strafrechtlichen Schutz erscheint mir jedoch jene, ob die zugezogene Hilfsperson, im Falle sie bei der Unterstützung körperlichen Schaden erleidet, an den Staat Entschädigungsansprüche stellen kann. Sie kann sich natürlich immer dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen. Aber sehr oft hat der Angeklagte kein Geld, so daß hier nichts zu erhoffen ist. In diesem Falle könnte sie noch versuchen den Ersatz des erlittenen Schadens beim Bundesministerium für Inneres im Wege der Gendarmerie-Dienststellen anzusprechen. Wenn auch dies nichts nützt, müßte sie den Klareweg gegen den Staat betreten. Noch schwieriger sähe der Fall aus, wenn die Hilfsperson durch eine Gewalttat teilweise oder dauernd erwerbsunfähig oder gar getötet werden würde. Bei öffentlichen Angestellten, die Assistenz leisteten, wäre es nicht schwierig die Versorgungsgenüsse oder Renten zu regeln. Bei Privatangestellten und Arbeitern müßte getrachtet werden die bestehenden sozialen Einrichtungen (Kranken-, Unfallversicherungsanstalten, Invalidenämter, u. dgl.) zu entsprechenden billigen Entscheidungen zu bewegen.

Aber diese Frage war nicht Gegenstand meiner Ausführungen. Ich will sie daher nicht weiter erörtern. Zusammenfassend kann ich daher zum Schluß sagen:

Grundsätzlich herrscht derzeit bei den Gerichten bis zum Obersten Gerichtshof hinauf nicht die Tendenz jeder von einem Gendarmen beigezogenen Hilfsperson den Schutz des § 68 StG. zuzubilligen. Nur wenn der Gendarm in einem konkreten Falle — wie bei Frauen — gezwungen ist, sich einer anderen Person bei Durchführung einer Amtshandlung zu bedienen, wird dieser der Schutz zuerkannt. Außer diesem Falle nur jenen Personen, die als Bestellte einer Staats- oder Gemeindebehörde bei Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages gelten können.

# DIE GRENZ- GENDARMERIE

Von **Gend.-Rayonsinspektor JOHANN BOGNER**

Grenzgendarmarie-Expositur Leifling, Kärnten

Als in den Frühlingstagen 1945 die Waffen schwiegen, traten an die österreichische Gendarmerie Aufgaben heran, die an jedes einzelne Organ dieses Korps die größten Anforderungen stellten. Neben abgekämpften Kriegsheimkehrern belebten Tag und Nacht Menschen aus aller Herren Länder die Landstraßen und Siedlungen unseres Landes, die vom Schicksal in dieses Gebiet verschlagen worden sind. Während die einheimische Bevölkerung bald wieder ihre Arbeits- und Berufsplätze einnahm, stand die Masse der Heimatlosen zum Großteil mittellos da.

Aus diesem Grunde erachtete die Staatsführung die Organisierung und Aufstellung eines Grenzschutzes als ein oberstes Gebot und betraute mit dieser Aufgabe die österreichische Bundesgendarmerie. Seither hält die Grenzgendarmarie vom Ufer des Neusiedler Sees über die Ebenen des Marchfeldes, den bewaldeten Hügeln des Wald- und Mühlviertels und auf den Alpenhöhen bis zum Bodensee, ferner von den Dolomiten über die Karawanken bis zu den letzten Ausläufern der Alpen unter Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens treue Wacht. Nur wenigen Grenzbewohnern sind die Strapazen der Grenzgendarmarie bekannt, wogegen der Großteil unserer Staatsbürger nur durch die traurigen Fälle, wo ein Grenzgendarm seine Gesundheit oder sein Leben eingebüßt hat, auf das Bestehen dieses Korps aufmerksam wird.

Bei den Grenzpatrouillen ist neben der Aufmerksamkeit besondere Vorsicht notwendig. Sowohl in den weiten Ebenen des Flachlandes wie auch in den entlegenen Gebirgspässen und -höhen versuchen immer wieder Personen, die zur Erlangung ihres Zieles auch vor einem Verbrechen nicht zurückscheuen, unbefugt die Grenze zu überschreiten.

Die illegalen Grenzgänger können in drei verschiedene Gruppen eingeteilt werden, und zwar:

1. Personen, die ihr Heimatland verlassen, um in einem anderen Lande bessere Lebensbedingungen zu suchen,
2. Personen, die zur Tätigkeit von Schmuggelgeschäften die Grenze wiederholt überschreiten und
3. Personen, die nach Verübung einer Straftat von den Behörden ihres Aufenthaltsortes gesucht werden und sich der Bestrafung durch die Flucht in ein anderes Land entziehen wollen.

Die in die erste Gruppe fallenden Personen sind meist harmloser Natur und setzen bei einer Anhaltung ihrer Festnahme nur selten Widerstand entgegen. Es kommt sogar vor, daß sich solche Personen nach dem Grenzübertritt bei der nächsten Grenzdienststelle freiwillig melden, um dadurch Unannehmlichkeiten bei einer eventuellen späteren Aufgreifung vorzubeugen.

In der zweiten Gruppe hat man unter Gelegenheitsschmugglern und gewerbsmäßigen Schmugglern zu unterscheiden. Die ersteren finden sich hauptsächlich in der Grenzbevölkerung. Sie gehen nur fallweise zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage diesem unerlaubten Erwerb nach und weichen einem Zusammentreffen mit den ihnen bekannten Grenzwachorganen aus. Da sie mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut sind, erfordert ihre Aufgreifung viel Geschick und Ausdauer. Der gewerbsmäßige Schmuggler fristet sein manchmal kostspieliges Dasein aus diesem Erwerb und bedient sich dazu nicht selten auch bezahlter Gehilfen. Wenn auch dem gewerbsmäßigen Schmuggler eine Zusammenkunft mit Grenzwachorganen nicht gerade erwünscht ist, so schreckt er einer unerhofften Anhaltung auch von einer bewaffneten Gegenwehr gegen diese Organe nicht zurück, um mit seiner meist wertvollen Schmugglerware entkommen zu können. Die Bekämpfung des Schmugglerwesens wird noch dadurch erschwert, weil in vielen Fällen ein Teil der Grenzbevölkerung direkt oder indirekt mit den Schmugglern in Verbindung steht oder aus Angst vor Schaden die Schmuggler nicht verrät.

Bei der Anhaltung und Festnahme von Personen der dritten Gruppe muß stets mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden. Flüchtige Verbrecher sind in den überwiegenden Fällen bewaffnet und entschlossen, den Verlust ihrer Freiheit mit jedem ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen. Auf eine Mitarbeit bei der Ergreifung solcher Personen ist bei

**Oesterreichische Colas** Kaltasphalt-Ges. m. b. H. Wien I, Schuberting 14

# Das falsche Zeugnis vor einer Verwaltungsbehörde

Von Dr. HANS KREHAN

Verteidiger in Strafsachen, Stockerau, Niederösterreich

Nach Artikel IX des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273, zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (EGVG.) macht sich einer Uebertretung schuldig und wird vom Gericht (Bezirksgericht) mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt.

Um nach dieser Gesetzesstelle strafbar zu werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Erstens muß der Täter als Zeuge oder als Sachverständiger einvernommen werden und aussagen.

Zweitens muß er falsch aussagen.

Drittens muß er vorsätzlich falsch aussagen.

Viertens muß er die Aussage vor einer Verwaltungsbehörde ablegen.

Fehlt es an einer der genannten Voraussetzungen, dann ist der Tatbestand der Uebertretung nach Art. IX EGVG. nicht gegeben.

Was die erste Voraussetzung anlangt, ist es notwendig, daß die Verwaltungsbehörde den Täter nicht nur als Zeugen oder Sachverständigen vernimmt, sondern ihm auch ausdrücklich erklärt, daß er in dieser Eigenschaft einvernommen wird. Hierbei ist von der Verwaltungsbehörde die zwingende Vorschrift des § 50 AVG. einzuhalten, wonach jeder Zeuge (und auch jeder Sachverständige) zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen ist, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe und wonach er auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen und mit Hand-

der Grenzbevölkerung fast immer zu rechnen, da sie an der Unschädlichmachung von sicherheitsgefährlichen Personen selbst Interesse hat.

Zur erfolgreichen Dienststätigkeit an der Grenze ist auch die einvernehmliche Zusammenarbeit mit der im Grenzgebiet stationierten Zollwache unbedingte Voraussetzung. Dieser Umstand hat sich schon wiederholt, insbesondere bei größeren Aktionen bestens bewährt und für beide Teile schöne Erfolge gezeitigt. Die Zollwache ist auch vorzüglich in der Lage, einem in Bedrängnis befindlichen Grenzgendarmen am ehesten Hilfe angedeihen zu lassen, so daß auch aus diesem Grunde stets Kameradschaftspflege mit den Organen dieses Wachkörpers notwendig ist.

In seiner Freizeit muß der Grenzgendarm auf manche gesellschaftliche und kulturelle Einrichtung verzichten, die seinem Kameraden im Inlande selbstverständlich ist. Meist abseits von größeren Siedlungen an der Grenze stationiert, reicht die Freizeit zum Besuche dieser Orte nicht immer aus oder die Witterungsverhältnisse verleiden ihm den weiten Weg. Da bei der Aufstellung der Grenzgendarmen nicht überall staatliche Gebäude zur Verfügung standen, mußten für die Unterkünfte auch private Räume angemietet werden, die den staatlichen Gebäuden in vieler Hinsicht nachstehen. Die vorgesetzten Dienststellen sind ständig bemüht, den Interessen der Grenzgendarmen Rechnung zu tragen, und, soweit es die Finanzlage des Staates erlaubt, Verbesserungen durchzuführen. Von den höchsten Dienststellen wurde jedoch die Dienstleistung der Grenzgendarmen dadurch gewürdigt, daß eine Anordnung getroffen wurde, die nach sechsmonatigem Grenzdienst eine Ablösung von der Grenze vorsieht, was von allen Grenzgendarmen mit besonderer Genugtuung aufgenommen wurde.

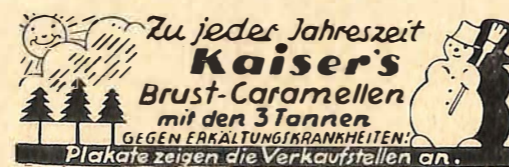
Die Darlegungen über die Grenzgendarmen wären aber nicht vollkommen, ohne auch der Opfer zu gedenken, die dieses Korps in der kurzen Zeit ihres Bestandes aufzuweisen hat. Ihre Pflichterfüllung soll jedem Grenzgendarmen als Beispiel diener, ihr so früher Tod aber bei jedem Grenzpatrouillengang eine Mahnung zur gebotenen Vorsicht sein.

schlag zur Angabe der Wahrheit zu verpflichten ist. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, wird der Täter insbesondere nicht zur Wahrheitspflicht ermahnt und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage nicht aufmerksam gemacht, dann wurde er eben als Zeuge oder Sachverständiger nicht einvernommen. Diese sonst zwingende Belehrung wird nur dann entfallen können, wenn es sich um einen Zeugen (Sachverständigen) handelt, bei dem — wie bei Rechtsanwälten, Notaren, Richtern oder Verwaltungsbeamten (Amtssachverständigen) — die Kenntnis der gesetzlichen Weigerungsgründe und der Wahrheitspflicht vorausgesetzt werden muß. Doch muß natürlich auch diesen Personen gesagt werden, daß sie als Zeuge oder Sachverständige und nicht etwa nur als sogenannte Auskunftsperson einvernommen werden. Der Tatbestand wird auch dann nicht vorliegen, wenn jemand schriftlich an eine Verwaltungsbehörde eine Eingabe richtet, in der er eine eidesstattliche Erklärung als Zeuge ablegt. Denn dem österreichischen Verwaltungsrecht ist ein derartiges Beweismittel nicht nur unbekannt, sondern aus dem klaren bezüglichen Wortlaute der §§ 50, 52 AVG. ist auch ersichtlich, daß der Zeuge (Sachverständige) mündlich einvernommen werden muß. Strafflos ist auch, wer als Beteiligter oder als Partei, als dem vom Verwaltungsakt unmittelbar Betroffene, vor der Verwaltungsbehörde falsch aussagt.

Zweitens muß der Täter falsch aussagen. Die Aussage muß demnach objektiv unrichtig sein. Es muß also festgestellt werden, daß die Aussage der Wahrheit nicht entspricht. Es gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Drittens muß die Aussage auch subjektiv falsch sein. Denn nur die vorsätzlich falsche Aussage ist strafbar. Diesbezüglich muß auf § 1 des Strafgesetzes verwiesen werden, der über den bösen Vorsatz handelt. Der Täter muß bewußt vor der Verwaltungsbehörde wahrheitswidrige Angaben machen. Läßt sich nicht nachweisen, daß der Beschuldigte auch subjektiv falsch ausgesagt habe, dann ist mangels des Nachweises des subjektiven Tatbestandes freizusprechen.

Endlich muß viertens die Aussage vor einer Verwaltungsbehörde abgelegt werden. Was unter einer Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, ist nicht unbestritten. Die Ansicht, wonach darunter alle im Rahmen der öffentlichen Verwaltung tätigen Organe anzusehen sind, halte ich nicht für richtig. Ich halte auch die Meinung für verfehlt, daß etwa darunter alle "Behörden" im Sinne des AVG. und VStG. fallen. Ich halte vielmehr dafür, daß Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. IX EGVG. nur solche Behörden sind, die nach dem Gesetz mit einer Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet und berechtigt sind, im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Wirkungskreises bindende Anordnungen zu erlassen und sie zur Vollstreckung zu bringen. Die Behörde muß eine Jurisdiktions- und Vollstreckungsgewalt haben, um als Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. IX EGVG. angesehen werden zu können. Es ist also nicht jede beliebige Behörde Verwaltungsbehörde im genannten Sinne. Es scheiden daher die bloßen Ämter aus, die nur ausführend tätig sind. Auf die einem Gendarmerieorgan erteilte Auskunft ist nach den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1927, Slg. 1 und vom 29. Jänner 1930, 4 Os. 505/29, Art. IX EGVG. unanwendbar. Der Gendarm ist keine Verwaltungsbehörde. Mitteilungen, die einem Gendarmen, der einer strafbaren Handlung nachforscht, auf seine Fragen gemacht werden, sind keine Zeugenaussagen. Sofern die Gendarmerie nur Erhebungen für andere Verwaltungsbehörden oder für das Gericht durchführt, ist sie nicht als Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. IX EGVG. zu betrachten. Das gleiche gilt aber auch, wenn die Gendarmerie oder Polizei eine Strafanzeige erstattet und darin Personen als Zeugen bezeichnet. Diese Qualifikation soll nur dem Gerichte oder der Verwaltungsbehörde zeigen, welche Personen als Zeugen vernommen werden können. Nur wenn die Sicherheitsorgane ein selbständiges Anordnungsrecht wie z. B. beim Organmandat haben, sind sie Verwaltungsbehörden. Die Behörde muß also ähnlich wie das Gericht eine entscheidende Befugnis haben, um als Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. IX EGVG. anerkannt zu werden. Fehlt es an diesem Befugnis, dann ist die Behörde nicht Verwaltungsbehörde im genannten Sinne.



# Bei den Flößern im Salztal

Von Prov. Gendarm FRANZ DEMMERER

Gendarmerie-Hochalpinpcsten Weichselboden, Steiermark

Im Göllergebiet in Niederösterreich entspringt die Salza — ein munteres Gebirgsflüßchen. Bei Terz passiert sie dann die niederösterreichisch-steirische Grenze, um dann in westlicher Richtung weiterzufließen und in Großreifing in die Enns zu münden. Die Fluten der Salza durchströmen wohl eines der landschaftlich schönsten Täler — das Salztal. Links und rechts halten an den Ufern die Berge der niederösterreichisch-steirischen Kalkalpen Wacht, wie: der Hochschwab, der Hochtürnach, die Riegerin, die Kräuterin und viele mehr. Wildromantisch ist das Tal und es ist nicht selten, daß die Gensn auf der Straße zu sehen sind und im Herbst kann man überall das Röhren der Hirsche hören und selbst der Steinadler ist dort kein Unbekannter. Dünn besiedelt ist das Tal und nur wenige Orte wären hier zu nennen: Halltal, Gußwerk, Weichselboden, Wildalpen, Palfau und Großreifing. Das Salztal ist nicht mit Reichtum gesegnet. Karg sind die Erträge des Bodens, anspruchslos die Bewohner, die fast ausschließlich von der Forstarbeit und vom Fremdenverkehr ihr Dasein fristen. Zwei unersetzliche Kleinode hat aber dieses Tal; seine wildromantische Schönheit und die Flößerei. Etwa 20 Gehminuten talabwärts vom Alpenparadies Weichselboden befindet sich die Presceniklaus. Ein wundervolles Bild tut sich vor dem Beschauer auf, wenn er sich auf einmal vor einem Stausee befindet, eingebettet zwischen Bergen und Felsen. Seit dem 16. Jahrhundert wird von dort ab geflößt und seit 1842 befindet sich die Klaus in der heutigen Form. Höchstens 50 Meter ist das Tal breit, wo die Staumauer gebaut wurde, links und rechts mit den Felsen verbunden. Auf der rechten Seite, zieht wie am Felsen angeklebt, die Bundesstraße Nr. 24 vorbei und muß schließlich noch durch einen kurzen Tunnel hindurch.

Seit Jahrhunderten wird das Holz des Salztales geflößt. 15 bis 20 Meter lange Flöße werden in mühe- und kunstvoller Arbeit gebaut. 30 bis 40 Festmeter Holz vermag ein solches Floß zu fassen. Die Flößer selbst, wortkarge, naturverbundene, starke Männer des Enns- und Salztales, verrichten hier gefährvolle Arbeit. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr wird die Klaus "geschlagen" (die Klaustore werden geöffnet) und

wild schießt das Wasser heraus, das Flußbett schwillt rasch an. Vorläufig sind die Flöße noch angekettet und erst wenn das "Klauswasser" eine halbe Stunde fließt, wird abgefahren. Aber schon in Wildalpen wird das vordere Ende des Wassers eingeholt und abermals muß das Floß angekettet werden und wiederum wird längere Zeit gewartet, da die Flöße viel schneller fahren, als das Wasser fließt. Täglich das gleiche Schauspiel, reißende Salzafluten und darauf einige Flöße mit einer Handvoll beherzter Männer, die in schneller und gefährlicher Fahrt die Flöße zwischen Brückenpfeilern, Wasserstrudeln und sonstigen gefährlichen Stellen hindurchsteuern. Gefährlich ist die Arbeit dieser Männer, die ihren Beruf lieben, viele haben im Laufe der Zeit den Tod in den Fluten der Salza gefunden. Vom Wasser oft weit fort getragen, deckt sie keine Heimat Erde zu.

Trotz allem, was wäre das Salztal ohne Flößerei — ein Adler ohne Schwingen oder ein Berg ohne Fels. Erst im Dezember, wenn sich die Natur in das große Leichentuch hüllt und die Salza eine Eiskecke trägt, dann wird es still rund um die "Klaus". Dann ziehen die Flößer nach Hause und ruhen aus von gefährlicher Arbeit. Der Winter zieht ein in das Salztal und wilde Stürme rasen dahin und nichts deutet auf das geschäftige Treiben während der Sommermonate. Auch diese Zeit geht vorbei und eines Tages wird die "Klaus" wieder geschlagen, auf der Salza fahren wieder Flöße. Ein schönes Kleinod unserer Heimat, das trotz der neuzeitlichen Motorisierung nicht verschwunden ist und das wir auch nie vermissen möchten.

## MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . . . S 3450—

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,

NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . . . S 4475—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN

REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto- Provinzversand / Zahlungserleichterungen

Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118!

### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl

Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105

Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

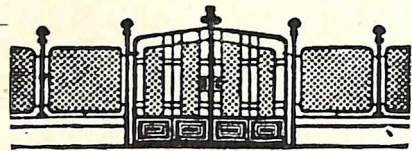
Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

# Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-  
GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R. G. M. B. H.

*Größte und älteste*

MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGEREREINIGUNG ÖSTERREICHS



**JOH. BUKOWANSKY**  
Drahtgitter, Siebwaren und Metallmöbelfabrik  
Ges. m. b. H.

**LINZ a. d. DONAU**

Landstraße 53 Wr. Reichsstraße 131

GRÜNDUNGSJAHR 1840 TELEPHON 223 96, 223 97

LIEFERPROGRAMM: Komplette Einfriedungen / Draht-  
geflechte aller Art / Drahtwaren, Siebe und Reutern / Stahlrohr-  
möbel, verchromt und lackiert / Spitalseinrichtungen / Betteinsätze /  
Kinderwagen / Matratzen / Fischereigeräte

Granitwerk  
**ANTON ZEMANN**

liefert sämtliche Steinmetzarbeiten aus  
bestem oberösterreichischem Granit für  
alle Hoch-, Tief- und Industriebauten

Freistadt O.Ö. Tel. 7

**SPARKASSE IN GRIESKIRCHEN**

GRÜNDUNGSJAHR

**1872**

mit Zweiganstalten in Neumarkt i. H., Bad Schallerbach  
und Gallspach, Zahlstelle Hofkirchen a. Tr.

empfeht sich zur Durchführung aller Bankgeschäfte

# Solo

**Zündwaren- u. chemische Fabriken  
Aktiengesellschaft Linz**

Erzeugnisse:

Zündhölzer aller Art  
Solo-Pasta, Schuhcreme  
Walfisch-Gummitran-Ledersalbe  
Tip-Top-Fußbodenpasta  
Solo Wagenfett  
Solo-Honigfliegenfänger  
Solo-Christbaumkerzen  
Chem.-techn. Produkte  
für den Haushalt und die Industrie

Werke:

**LINZ a. d. DONAU DEUTSCHLANDSBERG**

Verkaufsbüro:

**WIEN I, Hohenstaufengasse 6**

# Trinkt das gute Freistädter Bier!

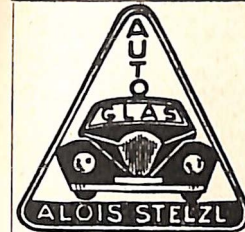
# A. Kapsreiter

INHABER: GUSTAV KAPSREITER

Schärding am Inn Tel. 8 u. 9

Industrieunternehmungen:

Brauerei, Ziegelei und Straßenbau-Unternehmung in Schärding,  
Granit- und Schotterwerke in Bubing, Gopperding, Allerding,  
Wernstein und Neuhaus am Inn

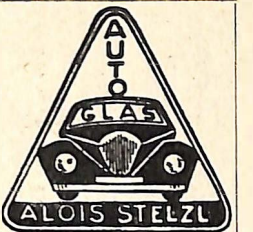


# AUTO-GLAS-STELZL

WIEN VII, SEIDENGASSE 29

TEL: B 33 4 54, B 35 0 68 / TELEGRAMM: AUTOGLAS WIEN

Sämtliche Gläser für Polizei- und Gendarmerie-Fahrzeuge  
Schnellster Post- und Bahnversand / Montage sofort



Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze  
Große Ausgabe, Band XXXI:

## Das österreichische POLIZEIRECHT

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,  
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil  
**Polizeibehörden  
und Bundessicherheitsorgane**

Herausgegeben von

Ministerialsekretär Obermagistratsrat  
**Dr. Willibald Liehr** **Dr. Albert Markovics**  
Bundesministerium für Inneres Bundeskanzleramt

80, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54.—

Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den  
Wirkungskreis der Polizeibehörden und der Bundessicherheits-  
organe**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen  
Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz  
samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit  
in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein  
unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

II. Teil  
**Materielles Polizeirecht**

Erscheint in Kürze.

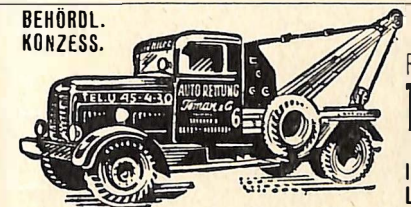
Zu beziehen  
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage  
**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16**

# Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81

Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



BEHÖRDL.  
KONZESS.

**AUTO  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
TOMAN & CO.**  
TEL. U 45 4 30  
IV, PRINZ EUGENSTR. 30  
LAUFENDER DIENST



# A.-G. VEREINIGTER WIENER TISCHLERMEISTER

Wien VI, Mariahilferstraße 31, Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

Möbel von der einfachsten bis zur feinsten  
Ausführung in bester Qualität

*Auch Teilzahlungen*

# HOLZBAUWERKE F. SCHAFFER

LINZ/DONAU  
HAFENSTRASSE 1A

Holzhäuser / Baracken / Holzhallen

TELEPHON 2 36 38

Gute Fahrt 1951 allen meinen Kunden!

GENERAL- VERTRETUNG

MOTOR

HARLEY-DAVIDSON

F. GEYER

CYCLES

WIEN, VII.  
STIFTG. 8

B 37-3-78



**BENEDIKT Winkler**

Jagdwarenerzeugung



Ferlach  
Kärnten  
Ruf 261

Seit 1891 führend in der  
Erzeugung moderner  
Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchslinten, Drillinge, Schrot-Doppellinten, Büchslinten, Mauserstutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition  
**SOLIDE PREISE!**  
Luftgewehre, Kal. 4'5 mm, mit glattem Lauf . . . . . S 248'—  
Luftgewehre, Kal. 4'5 mm, mit gezogenem Lauf . . . . . S 260'—

Milchhof Graz  
reg. Gen. m. b. H.

Modernster Milchverförgungsbetrieb für Groß-Graz  
wurde 1949 und 1950

als bester Teebutterbetrieb

von ganz Österreich prämiert

**Franz Eybl** <sup>O.</sup><sub>H.</sub><sup>G.</sup> KAUFHAUS  
LEBENSMITTEL, TEXTILIEN und EISENWAREN  
NEUMARKT (HAUSRUCK) OBERÖSTERREICH  
Bahnhofstation: Neumarkt-Kallham

**Josef Orasche**  
PRÄZISIONSBÜCHSENMACHER  
Absolvent der Fachschule  
für Gewehrindustrie in Ferlach  
**FERLACH**  
LASTENSTRASSE 5, TEL. 388

Erzeugung aller Art  
von Jagdwaren  
Spezialanfertigung  
Reparaturen  
Fernrohrmontagen  
Jagdfieldstecher  
Jagdmunition

**Teller**  
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90